

Bebauungsplan Nr. 1008 - Wilhelm-Leithe-Weg Nord in Bochum

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbots-
tatbestände)

Auftraggeber **Stadt Bochum**

Datum **April 2026**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2408261**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
M.Sc. Biol. Vanessa Flieger

Datum **01. April 2026**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
2. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) (Dezember 2020)	5
2.1 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	5
2.2 Datengrundlagen	9
2.3 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	13
2.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	16
3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II (April 2026)	18
3.1 Methodik der faunistischen Kartierungen	18
3.1.1 Horst- und Höhlenbaumaufnahme	19
3.1.2 Avifauna	19
3.1.3 Fledermäuse	20
3.2 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen	20
3.2.1 Horst- und Höhlenbaumaufnahme	20
3.2.2 Avifauna	23
3.2.3 Fledermäuse	25
3.3 Artenschutzrechtliche Art-für-Art-Betrachtung	32
3.3.1 Avifauna	32
3.3.2 Fledermäuse	33
3.3.3 Gesamtergebnis der Art-für-Art-Betrachtung	36
4. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	36
4.1 Vermeidungsmaßnahmen	36
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	37
4.3 Weitere Empfehlungen	38
5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	38
6. Literatur- und Quellenverzeichnis	41
7. Anhang	43

Abbildungen

Abbildung 1:	Übersichtsplan der jeweiligen Teilbereiche	1
Abbildung 2:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1008	2
Abbildung 3:	Gehölzstruktur der ehemaligen Zechenbahn	5
Abbildung 4:	Ehemaliger Gleisbereich und angrenzender Trampelpfad	5
Abbildung 5:	Spechthöhlungen (1)	6
Abbildung 6:	Spechthöhlungen (2)	6
Abbildung 7:	Stammrisse und abstehende Baumrinde mit Potenzial als Spaltenversteck für Fledermäuse	6
Abbildung 8:	Waldfläche mit Birkenbewuchs	7
Abbildung 9:	Horstbaum (vermutlich Mäusebussard) im Waldbereich	7
Abbildung 10:	Landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Geländeversprung (1)	8
Abbildung 11:	Landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Geländeversprung (2)	8
Abbildung 12:	Baumallee am Wilhelm-Leithe-Weg	8
Abbildung 13:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (2020)	11
Abbildung 14:	Plangebiet entspricht dem Untersuchungsraum der faunistischen Erfassungen (rot markiert)	19
Abbildung 15:	Auswahl an Bäumen mit Ausfaltungen und Spechthöhlen	23
Abbildung 16:	Ortungsruf einer Breitflügelfledermaus im Bereich der Gehölze an der Kantstraße am 29.04.2025	27
Abbildung 17:	Ortungsruf eines Abendseglers im Bereich des Geländeversprungs am 18.09.2024	27
Abbildung 18:	Unbestimmbarer Ruf der <i>Nyctalus</i> -Gruppe über dem nördlichen landwirtschaftlichen Bereich am 10.07.2025	28
Abbildung 19:	Ortungsruf einer Rauhaufledermaus im Bereich der Heckenstruktur an der Ridderstraße 7 am 29.04.2025	29
Abbildung 20:	Unbestimmbarer Ruf der <i>Pipistrellus</i> -Gruppe im Bereich der Gärten an der Ridderstraße am 14.08.2025	30
Abbildung 21:	Ortungsrufe einer Zwergfledermaus im Bereich der nördlichen Gehölze am 18.10.2024	32

Tabellen

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4508 Essen (Q 2) (2020)	10
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (2020)	11
Tabelle 3:	Übersicht der Begehungstermine zur Avifaunakartierung und Witterungsbedingungen	19
Tabelle 4:	Übersicht der Begehungstermine zur Fledermauskartierung und Witterungsbedingungen	20
Tabelle 5:	Erfasste Höhlenbäume	20
Tabelle 6:	Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum	24
Tabelle 7:	Gesamtartenliste nachgewiesener und nicht auszuschließender Fledermausarten	26

Planverzeichnis

Karte 1:	Ergebnisse der Avifaunakartierung	Maßstab 1:2.500
Karte 2:	Ergebnisse der Fledermauskartierung	Maßstab 1:2.500

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Bochum plant, in den kommenden Jahren die Ausweisung von neuen Wohn- und Gewerbeflächen im Stadtteil Bochum-Wattenscheid. Unter anderem ist die Bebauung der Teilfläche „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ (s. Abb. 1) südlich des Bahnhofes Wattenscheid geplant, welche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1008 als Satzung beschlossen werden soll. Der aktuelle Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann der Abbildung 2 entnommen werden. Die Stadt Bochum sieht vor den Geltungsbereich zum Veröffentlichungsbeschluss anzupassen, so dass die schraffierten Bereiche in Abbildung 2 entfallen. Der Bereich „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ umfasst dann insgesamt eine Größe von ca. 12,6 ha. Die Artenschutzprüfung Stufe I von Dezember 2020 bezog sich ursprünglich auf den größeren Planbereich. Die Ergebnisse werden in dem vorliegenden Gutachten aber auf das aktuelle Plangebiet beschränkt und damit verkürzt dargestellt, da die darüber hinaus gehenden Bereich aktuell keine Relevanz für das Bebauungsplanverfahren Nr. 1008 aufweisen. Die in der Abbildung 1 dargestellten Teilflächen „Zweistromland“ und „Wilhelm-Leithe-Weg Süd“ sind nicht Bestandteil der vorliegenden Artenschutzprüfung.

Das Plangebiet ist unbebaut und wird zu großen Teilen landwirtschaftlich genutzt. Die bauliche Entwicklung sieht eine gemischte Nutzung aus Gewerbe, Wohnen und gemischten Bauflächen vor. Das neue Baugebiet soll für Fußgänger und Radfahrer über einen Tunneldurchstich an den Wattenscheider Bahnhof angebunden werden, so dass Eingriffe in den randlich vorhandenen Gehölzbestand erforderlich werden.



Abbildung 1: Übersichtsplan der jeweiligen Teilbereiche

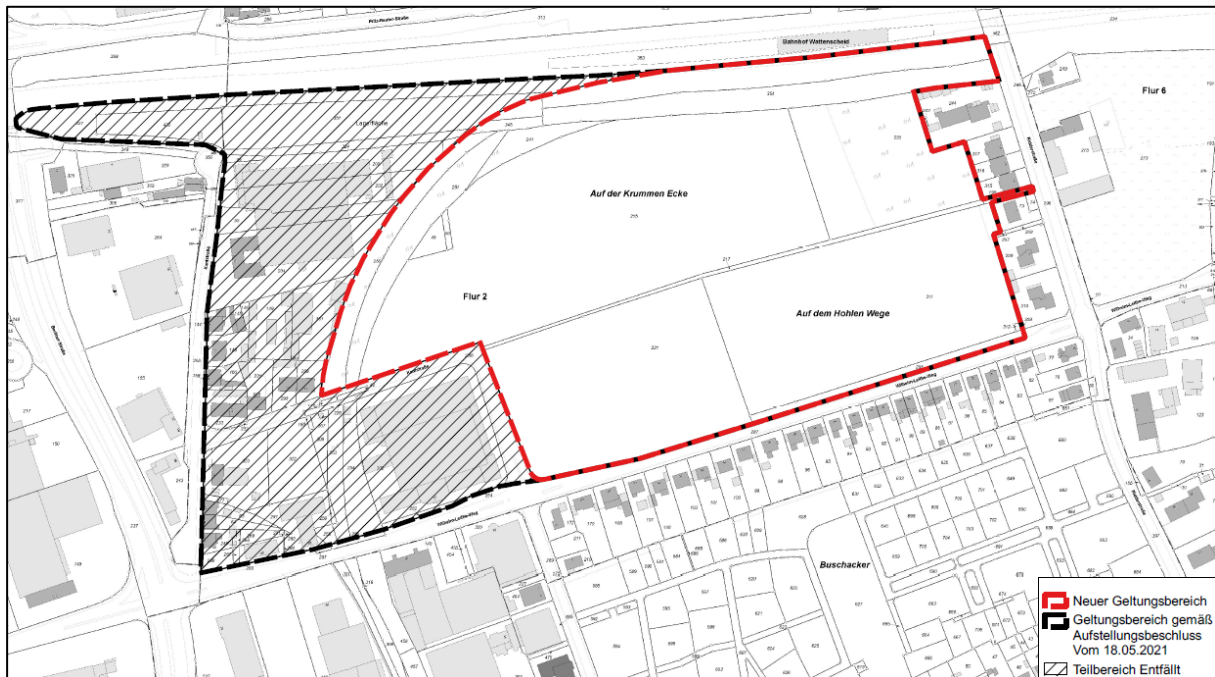


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1008

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufen I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit Emissionen, die über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Daher schließt der Untersuchungsraum der Datenrecherche neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 06.04.2020 sowie am 28.10.2020 jeweils eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden. Die Artenschutzprüfung Stufe I umfasste eine größere Plangebietsabgrenzung als der jetzt vorliegende Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1008. In den nachfolgenden Kapiteln der ASP Stufe I werden nur die Ergebnisse zum Bereich des aktuellen Plangebietes wiedergegeben, da nur diese Ergebnisse eine Relevanz für das vorliegende Bebauungsplanverfahren aufweisen. Alle Inhalte der Artenschutzprüfung Stufe I werden entsprechend dem Originalstand von Dezember 2020 wiedergegeben, da dieses Gutachten abgeschlossen ist (keine Änderung an Formulierungen, Zeitform, Datenabfrage). Da der aktuelle Geltungsbereich des Bebauungsplanes kleiner ist, als der in der ASP Stufe I betrachtete Bereich ist dies rechtssicher, da keine neuen Flächen oder neuen Arten zu berücksichtigen sind.

Da die Stufe I zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, wurde das Projekt fortgeführt und eine Artenschutzprüfung der Stufe II sowie faunistische Kartierungen erforderlich. Da die faunistischen Kartierungen (2024 und 2025) ein klares Ergebnis zum vorkommenden Artenspektrum im Plangebiet bieten, ist eine Aktualisierung der in der Artenschutzprüfung Stufe I ausgewerteten Daten zu potenziellen Vorkommen nicht erforderlich. Die Ergebnisse der Stufen I und II zur Artenschutzprüfung werden in dem vorliegenden Gutachten zusammengefasst.

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden und betroffenen Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

In den nachfolgenden Kapiteln werden das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet und es erfolgt auf dieser Grundlage die Bewertung im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) von Dezember 2020. Kapitel 3 umfasst die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Stufe II) unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Im Kapitel 4 werden diese Maßnahmen nochmals zusammenfassend wiedergegeben und detailliert beschrieben. Eine Zusammenfassung aller Ergebnisse kann dem Kapitel 5 entnommen werden.

2. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung (Artspektrum, Wirkfaktoren) (Dezember 2020)

2.1 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Bereich „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ (Ortsbegehung vom 06.04.2020)

Nördlich des Plangebietes „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ grenzen Gleisanlagen und überwiegend gewerblich genutzte Bereiche sowie der Bahnhof Wattenscheid an. Das westliche Umfeld wird durch gewerbliche Nutzungen des Gewerbegebietes „Fröhliche Morgensonne“ geprägt. Südlich und östlich des Plangebietes schließt sich Wohnbebauung im Bereich des Wilhelm-Leithe-Weges und der Ridderstraße an.

Der nördliche Teil wird durch eine zusammenhängende Gehölzstruktur mit jungem bis mittlerem und zum Teil starken Baumholz eingenommen (s. Abb. 3). Der Bereich ist überwiegend durch heimische Laubbaumarten (u. a. Feldahorn, Bergahorn, Birke, Hainbuche, Hasel) geprägt. Hier befand sich die ehemalige Zechenbahntrasse der Zeche „Fröhliche Morgensonne“. Neben den noch vorhandenen Gleisen verläuft innerhalb des Gehölzbandes ein kleiner Trampelpfad (s. Abb. 4). Zum Teil ist stehendes und liegendes Totholz vorhanden. An zwei Pappeln und einer Robinie konnten Spechthöhlungen festgestellt werden (s. Abb. 5 und 6). Zudem befanden sich an mehreren Robinien potenzielle Spaltenverstecke für Fledermäuse im Bereich von abstehender Baumrinde (s. Abb. 7).



Abbildung 3: Gehölzstruktur der ehemaligen Zechenbahn

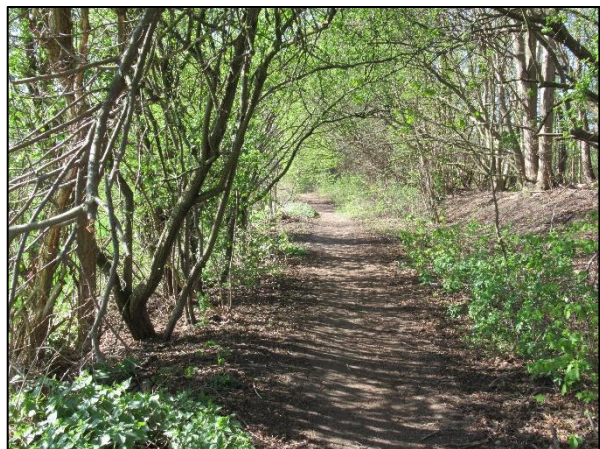


Abbildung 4: Ehemaliger Gleisbereich und angrenzender Trampelpfad

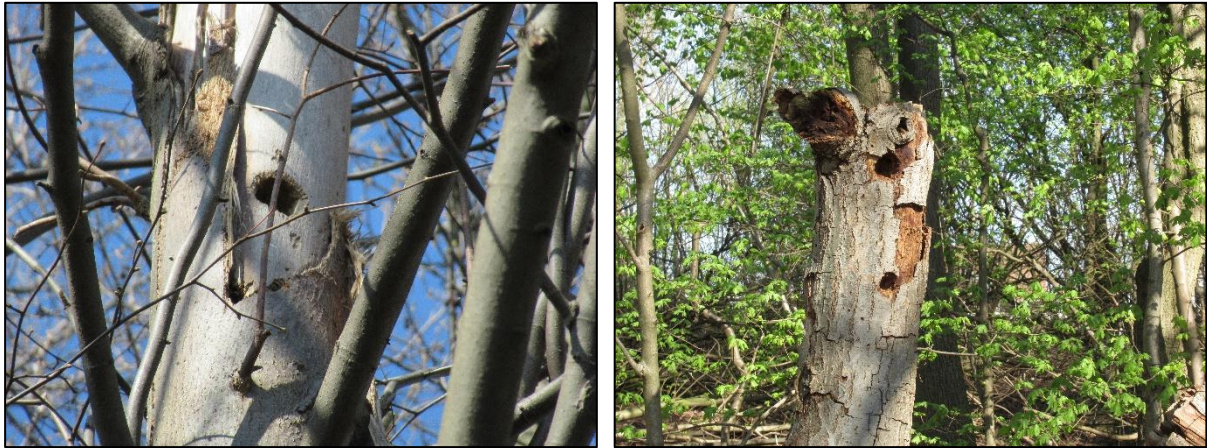


Abbildung 5: Spechthöhlungen (1)



Abbildung 6: Spechthöhlungen (2)



Abbildung 7: Stammrisse und absteigende Baumrinde mit Potenzial als Spaltenversteck für Fledermäuse

Im Nordosten des Plangebietes, nahe der Ridderstraße, angrenzend zum Gehölzstreifen befindet sich eine kleine Waldfläche mit dominantem Birkenbewuchs (s. Abb. 8). Zum Teil sind am Boden noch Mauerreste einer Ziegelei vorhanden, die in den 60er Jahren abgerissen wurde. An einer Birke wurde ein potenzieller Horstbaum erfasst (s. Abb. 9). Im Rahmen der Ortsbegehung konnte ein Anflug eines Mäusebussards beobachtet werden, so dass es wahrscheinlich ist, dass der Horst dieser Art zuzuweisen ist. Zudem befanden sich an dem Horstbaum sowie an weiteren Bäumen im Umfeld mehrere Spechthöhlungen.



Abbildung 8: Waldfläche mit Birkenbewuchs



Abbildung 9: Horstbaum (vermutlich Mäusebussard) im Waldbereich

Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche wird durch einen Geländeversprung untergliedert und fällt in nördliche Richtung ab (s. Abb. 10 und 11). Die Böschung setzt sich aus Gehölz- und Gebüschstrukturen bestehend aus Hartriegel, Weißdorn, Brombeere, Holunder und Weide sowie vereinzelten Bäumen (Bergahorn, Steileiche, Walnuss, Kirsche) zusammen. Nach Süden wird der Bereich überwiegend durch eine Baumallee bestehend aus Platanen und Baumhasel entlang des Wilhelm-Leithe-Weges begrenzt (s. Abb. 12). An einer Platane konnte eine Spechthöhle festgestellt werden. Ein Teilbereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche stellt sich als Acker- / Grünlandbrache dar.

Während der Begehung des Planungsgebietes wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Eichelhäher, Rabenkrähe, Ringeltaube, Buchfink, Zilpzalp, Turmfalke, Blaumeise, Kohlmeise, Buntspecht, Jagdfasan, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Zaunkönig, Amsel und Elster.



Abbildung 10: Landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Geländeversprung (1)



Abbildung 11: Landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Geländeversprung (2)



Abbildung 12: Baumallee am Wilhelm-Leithe-Weg

Die **Planung**¹ sieht die Entwicklung von Wohn- und Gewerbenutzungen auf den Freiflächen des Plangebietes vor. Entwürfe zur städtebaulichen Rahmenplanung werden im Rahmen einer Mehrfachbeauftragung von zwei Planungsbüros erarbeitet. Eingriffe in die bestehenden Gehölzstrukturen sind im nordöstlichen Bereich sowie der Böschungskante denkbar, so dass hier ein dauerhafter Verlust von Biotopstrukturen möglich ist. Außerdem werden die Offenlandbereiche vollständig von den neuen Nutzungen überplant.

¹ Hier: Planungsstand 2020. Mit Stand 2026 sind die Entwürfe der Mehrfachbeauftragung bereits veraltet und es liegt ein aktueller Rahmenplan der Stadt Bochum vor.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist insbesondere der Verlust der Gehölze und Gebüschstrukturen sowie der Offenlandbereiche sowie ggf. von dem Vorhaben ausgehende Störungen auf umliegende Bereiche von Relevanz.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen) auftreten kann. Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der Offenlandbereiche sowie der Gehölze (Waldfläche, ehemalige Bahntrasse, Böschungsbereiche) im Plangebiet mit anschließender Neubebauung aus. Durch den Verlust der Ackerflächen geht potenziell ein brutplatznahes Nahrungshabitat verloren. Die Bodenversiegelung und Bebauung führen zu einem dauerhaften Verlust dieser Habitate.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der geplanten Wohn-, Gewerbe- und Freizeitnutzung aus. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen im öffentlichen Raum, den Gartenbereichen und Spaziergängern im Bereich potenziell zu erhaltender Gehölzbereiche möglich. Teilweise liegen bereits aufgrund der umgebenden anthropogenen Nutzungen Vorbelastungen durch den angrenzenden Straßen- und Schienenverkehr, gewerbliche Nutzungen sowie Freizeitnutzungen durch Spaziergänger entlang des bestehenden Trampelpfades der ehemaligen Zechenbahntrasse vor.

2.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4508 Essen (Quadrant 2) (2020),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2020),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2020).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurden Ortsbegehungen im April und Oktober 2020 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4508 Essen (Q 2)

Am 09.04.2020 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für die oben aufgeführten Messtischblätter ergab insgesamt 25 Tierarten davon 2 Fledermausarten, 22 Vogelarten und 1 Amphibienart. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4508 Essen (Q 2) (2020)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)
Fledermäuse			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	ab 2000 vorhanden	S

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

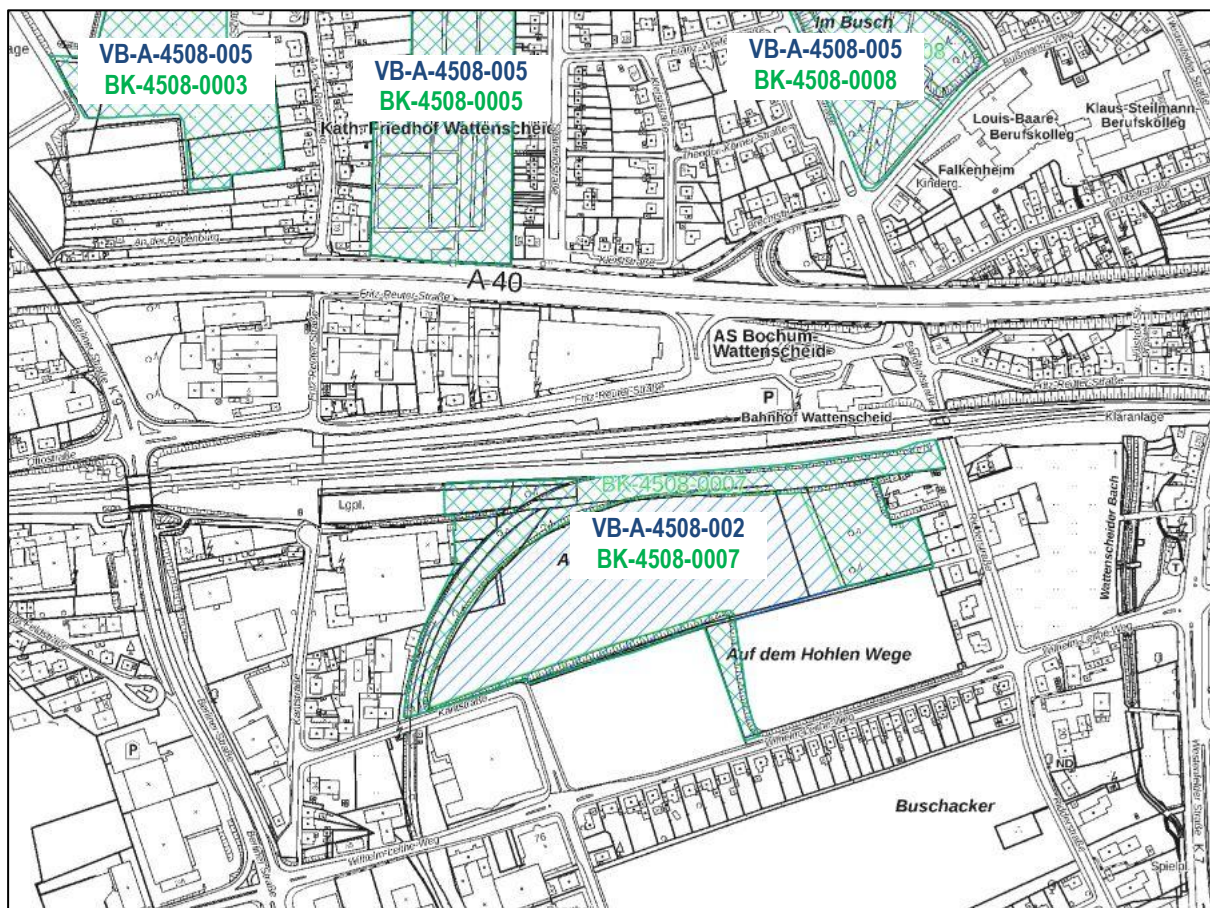
G = günstig **U = ungünstig** **S = schlecht** - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV (jetzt LANUK)

Am 09.04.2020 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet (s. Abb. 13 und Tab. 2).

Der nördliche Teil des Plangebietes („Wilhelm-Leithe-Weg Nord“) liegt innerhalb der aus 6 Teilflächen bestehenden Biotopverbundfläche VB-A-4508-002 „Gehölze, Siepen und Kulturlandschaftsreste in Sevinghausen und Westenfeld“. Innerhalb der Verbundfläche gelegen, befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4508-0007 „Gehölze und Böschungskanten südlich des Bahnhofs BO-Wattenscheid“. Dabei handelt es sich um eine ehemalige Zechenbahntrasse, die heute mit Gehölzen und Gebüsch bewachsen ist. Im näheren Umfeld grenzen nördlich der A 40 die Biotopkatasterflächen BK-4508-0003 „Grünlandbereich zwischen Gertrudenhof und Sportplätzen in BO-Wattenscheid“, BK-4508-0005 „Friedhof in BO-Wattenscheid, südlich Gertrudenhof“ und BK-4508-0008 „Parkanlage nördlich Bussmanns Weg in BO-Wattenscheid“ an. Die Flächen sind Teil des Biotopverbundsystems VB-A-4508-005 „Parks, Friedhöfe und Freiflächen im Westen Bochums“.



(Quelle: LANUV 2020, eigene Darstellung)

Abbildung 13: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (2020)

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (2020)

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-A-4508-002	Gehölze, Siepen und Kulturlandschaftsreste in Sevinghausen und Westenfeld	Erhaltung von Bachsiepen mit naturnahem Bachlauf, Quellbereichen, bodenständig bestockten Laubwäldern an den Siepenhängen und angrenzendem Grünlandflächen, Erhaltung von landschaftsgliedernden, bodenständig	- Planungsrelevante Tierarten: Steinkauz, Schleiereule; - weitere bemerkenswerte

Bebauungsplan Nr. 1008 - Wilhelm-Leithe-Weg Nord in Bochum
 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände)

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		bestockten Laubgehölzen, Gebüsch und Hecken sowie von artenreichen Saumgesellschaften	Tierarten: Erdkröte, Bergmolch.
VB-A-4508-005	Parks, Friedhöfe und Freiflächen im Westen Bochums	Erhaltung und Optimierung von alten, strukturreichen Stadtparks und Friedhöfen, Erhaltung von innenstadtnahen Grünlandresten sowie Erhaltung von offenen Brachflächen mit artenreichen Hochstaudenfluren in intensiv genutzter, innenstädtischer Umgebung	• Leit- und Zielarten: Nachtigall (planungsrelevant), Grünspecht, Hohltaube.
BK-4508-0007	Gehölze und Böschungskanten südlich des Bahnhofs BO-Wattenscheid	Erhaltung und Optimierung von bodenständig bestockten Laubwäldern, Gebüsch und Hecken sowie von artenreichen Saumgesellschaften im dicht besiedelten, intensiv genutzten Umfeld, als Refugial- und Trittsteinbiotop für viele Tier- und Pflanzenarten	• keine Faunaangaben
BK-4508-0003	Grünlandbereich zwischen Gertrudenhof und Sportplätzen in BO-Wattenscheid	Erhaltung eines durch Gehölze teilweise reich strukturierten Grünlandbereichs in Innenstadt-Randlage, u. a. als Trittsteinbiotop für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten	• keine Faunaangaben
BK-4508-0005	Friedhof in BO-Wattenscheid, südlich Gertrudenhof	Erhaltung eines teilweise strukturreichen Friedhofes im Innenstadtbereich mit wertvollem, altholzreichem Baumbestand u. a. als Refugial- und Trittsteinbiotop für Altholzbewohner und Höhlenbrüter	• wertvoller Refugial- und Trittsteinlebensraum u.a. für Altholzbewohner und Höhlenbrüter
BK-4508-0008	Parkanlage nördlich Bussmanns Weg in BO-Wattenscheid	Erhaltung eines Stadtparkes im Innenstadtbereich mit wertvollem, altholzreichem Baumbestand u.a. als Refugial- und Trittsteinbiotop für Altholzbewohner und Höhlenbrüter	• wertvoller Refugial- und Trittsteinlebensraum u.a. für Altholzbewohner und Höhlenbrüter

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 24. März 2020 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Untere Naturschutzbehörde der Stadt Bochum,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- BUND Kreisgruppe Bochum,
- NABU Stadtverband Bochum e. V.,

- Biologische Station östliches Ruhrgebiet,
- Arbeitskreis Umweltschutz Bochum e. V.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Bochum: Im Fundortkataster der Stadt Bochum liegt für den Untersuchungsraum als Artangabe die Zwergfledermaus vor. (s. a. Rückmeldung der Biologische Station östliches Ruhrgebiet)

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

BUND Kreisgruppe Bochum: keine Rückmeldung

NABU Stadtverband Bochum e. V.: keine Rückmeldung

Biologische Station östliches Ruhrgebiet: „Im Untersuchungsgebiet liegt uns nur eine Meldung der Zwergfledermaus aus dem Jahr 2009 vor.“

Arbeitskreis Umweltschutz Bochum e. V.: keine Rückmeldung

Bürger*Innen-Beteiligung zur Planung des neuen Bahnhofsquartiers Wattenscheid, Ideenschmiede am 10.03.2020, Fotodokumentation der Veranstaltung und der aufgenommenen Anregungen aus der Bürgerschaft

Am 10.03.2020 hat eine Bürgerveranstaltung zur Sammlung von Ideen für die neue Entwicklung des Bahnhofsquartiers Wattenscheid stattgefunden. Im Rahmen einer Fotodokumentation wurden die Anregungen aus der Bürgerschaft aufgenommen und dokumentiert. Gemäß den Anregungen der Bürger soll der Natur- und Artenschutz berücksichtigt werden. Hierzu werden konkret Reiherbestände benannt.

2.3 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist. Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 2.1 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.

Für die Arten, für die ein Vorkommen und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, bzw. die im Rahmen der Kartierungen ein Vorkommen nachgewiesen wurde, erfolgt anschließend eine Art-für-Art-Betrachtung im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) (Kap. 3).

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 2 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten.

Für keine der auf dem Messtischblattquadranten nachgewiesenen beiden Fledermausarten, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus, kann eine Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum ausgeschlossen werden. Aufgrund der großen Freiflächen und des durchgängigen Gehölzbestandes entlang der ehemaligen Bahntrasse stellt das Plangebiet und die angrenzende Umgebung ein potenzielles Nahrungshabitat sowie eine Flugleitlinie für Fledermäuse dar. Die Zwergfledermaus zählt zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten. Die vorhandenen

Höhlenbäume stellen mögliche Quartiere baumhöhlenbewohnender Arten, wie der Wasserfledermaus dar. Auch die überwiegend gebäudebewohnende Zwergfledermaus nutzt zum Teil Baumhöhlen, z. B. als Balzquartiere. Ein Vorkommen der Arten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die genannten Fledermausarten werden im Kapitel 2.2 weiter betrachtet.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna kann ein Vorkommen der auf Messtischblattbasis vorkommenden, in Waldgebieten brütenden Arten bzw. Altholzbewohner (Greifvögel, Eulen, Spechte) Habicht, Sperber, Baumfalke, Waldohreule, Kleinspecht, Waldkauz und Mäusebussard nicht ausgeschlossen werden. Während der Begehung wurde ein Mäusebussard sowie ein Horstbaum im Bereich der Waldfläche festgestellt. Weiterhin konnten diverse Spechthöhlungen festgestellt werden. Die Arten werden daher weiter betrachtet.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Brutplätze der Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. Die Arten werden nicht weiter betrachtet. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I des BÜROS FÜR UMWELTPLANUNG HAESE zum Gebiet „Wilhelm-Leithe-Weg Süd“ wurde der landwirtschaftliche Hof an der Ridderstraße auf Brutplätze von Schleiereule und Rauchschwalbe untersucht (2020). Demnach wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen der Schleiereule gefunden (z. B. Federn, Gewölle). Rauchschwalbennester liegen nicht vor. Ein essenzielles Nahrungshabitat für die Arten kann demnach ausgeschlossen werden.

Als Brutvögel des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** werden im Messtischblatt die Arten Feldlerche, Kiebitz und Feldsperling angegeben. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden.

Der Kiebitz nutzt Ackerflächen und Grünlandbereiche zur Brut, die einen ausreichenden Abstand zu vertikalen Strukturen aufweisen. Feldlerchen besiedeln reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Aufgrund der Silhouettenwirkung können Brutvorkommen der genannten Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Das Plangebiet weist im Bereich der größten, nördlichen Freifläche eine maximale Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung von ca. 130 m und in Ost-West-Richtung eine Breite von ca. 380 m auf. Angrenzend befindet sich Wohn- und Gewerbebebauung sowie Straßen und Bahnanlagen. Die Offenlandarten meiden derartige Strukturen und sind recht störungsempfindlich. Bei der Feldlerche werden als Abstände zu Vertikalstrukturen mehr als 50 m (Einzelgehölze), zu Baumreihen mehr als 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m angegeben (LANUV 2020). Nach FLADE (1994) weist der Kiebitz zum Beispiel eine Fluchtdistanz von 100 m zu anthropogenen Störeffekten auf. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Der Feldsperling brütet unter anderem an Gebäuden oder auch in Baumhöhlungen und Nistkästen und benötigt halboffene Agrarlandschaften zur Nahrungssuche. Er nistet als Höhlenbrüter häufig in Gehölzen, teils auch Gebäudenischen und Nistkästen, in Hofnähe oder in Nähe von Bereichen mit Kleintierhaltung. Ein Vorkommen im Plangebiet ist demnach nicht ausgeschlossen, so dass die Art weiter betrachtet wird.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Kuckuck, Gartenrotschwanz (Vorkommen in NRW insbesondere in Heidelandschaften, LANUV 2020), Steinkauz (u. a. auch Nischen in Gebäuden), Star, Bluthänfling und Girlitz angegeben. Weiterhin wurde in der nördlich gelegenen Biotopverbundfläche VB-A-4508-005 „Parks, Friedhöfe und Freiflächen im Westen Bochums“ die Nachtigall als Art benannt. Der Steinkauz besiedelt offene und Grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Brutplatz nutzen die sehr reviertreuen Tiere häufig Baumhöhlen in Obstbäumen oder Kopfweiden (LANUV 2020), was im Plangebiet nicht gegeben ist. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Vorkommen der anderen genannten Gehölz- und Gebüschbrüter können nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet weist insbesondere im Bereich der ehemaligen Bahntrasse, der Waldfläche sowie den Böschungsbereichen passende Habitatbedingungen für die genannten Gehölz- und Gebüschbrüter auf. Die Arten werden daher weiter betrachtet.

Auf Messtischblattbasis werden darüber hinaus mögliche Vorkommen von **gewässergebundenen Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen) angegeben, hierzu zählt der Flussregenpfeifer und der Zwergtaucher. Da im Plangebiet keine geeigneten Fließ- und Stillgewässer vorliegen, können Vorkommen der oben genannten Arten ausgeschlossen werden. Die Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Von der Bürgerschaft wurden Vorkommen von Reiherbeständen benannt. Das Plangebiet stellt mit den Ackerflächen ein potenzielles Nahrungshabitat für Reiher dar. Die in NRW vorkommenden Reiherarten Silberreiher und Graureiher zählen zu den sogenannten planungsrelevanten Arten. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen (LANUV 2020). Entsprechende Brutkolonien oder Altnester konnten im Plangebiet im Zuge der Ortsbegehungen nicht festgestellt werden. Eine Nutzung der Offenlandbereiche zur Nahrungssuche ist durch die Art möglich. Der Silberreiher kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Die Brutgebiete befinden sich vor allem in Südosteuropa, Vorderasien und Zentralasien (LANUV 2020). Gegebenenfalls nutzt die Art das Plangebiet zum Durchzug.

Amphibien

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Amphibienart Geburtshelferkröte ausgeschlossen werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Reptilien

Gemäß der Messtischblattabfrage werden für das Plangebiet keine Artangaben zu Reptilien getroffen. Dies bedeutet nicht, dass die Arten bei geeigneten Lebensraumstrukturen nicht trotzdem vorkommen können. Eine Eignung des nordwestlichen Teiles des Plangebietes als Vernetzungskorridor und Wanderstrecke ist nicht auszuschließen. Ein Vorkommen von nicht planungsrelevanten Reptilien wie Ringelnatter oder Blindschleiche, sowie von den beim LANUV erfassten, planungsrelevanten Reptilienarten Zauneidechse und Mauereidechse kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass diese weiter betrachtet werden.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Wasserfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Habicht,
- Sperber,
- Baumfalke,
- Waldohreule,
- Kleinspecht,
- Waldkauz,
- Mäusebussard,
- Feldsperling,

- Kuckuck,
- Gartenrotschwanz,
- Star,
- Bluthänfling,
- Girlitz,
- Nachtigall und
- Reptilien (planungsrelevante und nicht planungsrelevante).

2.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (Verlust von Gehölzstrukturen mit einhergehendem Verlust der Leitstruktur, Verlust der Offenlandbereiche als potenzielle Brut- und Nahrungshabitate, bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der **Fledermausarten** bieten Bäume mit Höhlungen ein Potenzial für eine Nutzung als Quartier. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten an verschiedenen Bäumen geeignete Strukturen, wie Spechthöhlungen, festgestellt werden. Ein bau- und anlagebedingter Verlust der potenziellen Quartierbäume ist nicht auszuschließen. Außerdem ist es möglich, dass durch die Planung wichtige Leitstrukturen / Flugrouten für Fledermäuse durch die geplante Bebauung verloren gehen. Zusätzlich sind baubedingt erhebliche Störungen bei lärm- und erschütterungsintensiven Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Quartieren (insb. Wochenstuben- und Winterquartiere) möglich.

Grundsätzlich sind vorhandene Höhlenbäume - soweit möglich - zu erhalten oder ein Teilerhalt vorzusehen (z. B. durch Stehenlassen von Stämmen mit Höhlungen). In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen als Fledermausquartier, können Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung der Höhlungen auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen (oder Detektor- und Sichtkontrolle). Sofern keine Tiere im Rahmen der Baumhöhlenkontrollen entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischenzeitlich eine Besiedlung von Fledermäusen möglich ist. Sollte ein Fledermausbesatz wegen fehlender Erreichbarkeit oder Einsehbarkeit nicht ausgeschlossen werden können, so sollte während der Fällung ein Fledermausexperte vor Ort sein, um ggf. betroffene Tiere fachgerecht versorgen zu können. Sollten während der Arbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz eines Höhlenbaums durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die angegebenen Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände der Störung und Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die angegebenen Fledermausarten allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine Kartierung der Fledermäuse im Zeitraum April / Mai bis September / Oktober 2021 sowie eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen wird.

Hinsichtlich der oben genannten **Vogelarten** kann im Zuge der Realisierung der Planung ein Brutplatz- und Nahrungshabitatverlust durch die Rodung von Gehölzen, der Überbauung der Offenlandbereiche und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten.

Im Allgemeinen kann eine Tötung durch eine Zerstörung von Nestern und Gelegen über eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung dieser üblichen Maßnahmen vermieden. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung kann dadurch aber nicht ausgeschlossen werden. Neben dem eigentlichen Brutplatzverlust sind außerdem bau- und betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln in verbleibenden Gehölzstrukturen möglich. Baubedingte Störungen könnten über eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit (s. o.) vermieden werden. Da dann ein Bau aber überwiegend nur im Winter möglich wäre, ist diese pauschale Angabe, ohne die genaue Kenntnis der Brutvorkommen im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen, nicht zielführend. Betriebsbedingte Störungen können sich durch das nähere Heranrücken der Bebauung und eine erhöhte Freizeitaktivität ergeben. Grundsätzlich bestehen bereits Vorbelastungen durch gewerbliche Nutzungen und umgebende Straßen und Bahnanlagen, so dass im Weiteren zu prüfen ist, ob sich diese erheblich erhöhen und damit die Bedingungen für die Avifauna verschlechtern würden.

Aus den oben genannten Gründen (potenzielle Betroffenheit von Brutplätzen, bau- und betriebsbedingte Störungen, Verlust des Nahrungshabitats) wird eine Bestandserfassung der Brutvögel im Plangebiet im Zeitraum von Februar bis Juni / Juli 2021 empfohlen, um Planungssicherheit hinsichtlich möglicher Betroffenheiten von Brutvögeln zu erhalten. Nach Vorliegen dieser Kenntnisse können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II) konkrete Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Außerdem ist die Eignung als **Reptilienlebensraum** und damit potenzieller Vorkommen der planungsrelevanten Zauneidechse und Mauereidechse hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte von Belang. Die Bahnbrache und teilweise die Randbereiche des Lagerplatzes im Norden sind als potenzielle Lebensräume von Reptilien von Belang. Der Lagerplatz selbst, ist zum einen in Nutzung und zum anderen planiert, so dass die Flächen keine Habitatstrukturen für Reptilien bieten. Im Bereich der Böschungen des Lagerplatzes sowie der Bahnbrache wird voraussichtlich der neue Radweg verlaufen, so dass ein Eingriff in einen potenziellen Reptilienlebensraum eintritt. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen kann aktuell nicht von vornherein ausgeschlossen werden (Zerstörung und Tötung). Da artenschutzrechtliche Konflikte mit Reptilien in Teilbereichen nicht auszuschließen sind, wird eine Erfassung von Reptilien im Zeitraum von Mitte April bis Mitte September 2021 im Bereich der Bahnbrache sowie der Böschungskante südlich davon und südlich des Lagerplatzes sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen.

Zusammenfassend kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen aktuell nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass Kartierungen von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen werden.

3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II (April 2026)

Die Artenschutzprüfung Stufe I hatte faunistische Erfassungen für das Jahr 2021 empfohlen, da davon ausgegangen wurde, dass das Planverfahren umgehend fortgeführt wird. Da es zu planerischen Verzögerungen gekommen ist, wurde erst ab September 2024 mit den faunistischen Kartierungen gestartet und diese im August 2025 abgeschlossen.

Eine Erfassung von Reptilien war nicht erforderlich, da die benannten potenziellen Habitatstrukturen im Bereich des Lagerplatzes jetzt nichtmehr Bestandteil des Plangebietes und somit nicht von einer Flächeninanspruchnahme betroffen sind, so dass etwaige artenschutzrechtliche Konflikte von vornherein ausgeschlossen werden können. Die Böschungsgehölze im Norden werden erhalten, so dass etwaige Wanderkorridore auf der ehemaligen Bahntrasse nicht betroffen sind.

Die aktuelle Planung sieht die Entwicklung von Wohn- und Gewerbenutzungen auf den Freiflächen des Plangebietes vor. Seitens der Verwaltung wurde ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet, welcher durch die politischen Gremien der Stadt Bochum als Grundlage für den Bebauungsplan beschlossen wurde. Der aktuelle städtebauliche Rahmenplan sieht einen weitgehenden Erhalt der zentralen Böschung mit den vorhandenen Gehölzen vor. Eingriffe in den Wald im Nordosten sind Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens der Deutschen Bahn zur Herstellung des Tunneldurchstichs zum Bahnhof. Zudem kann es im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 1008 zu einem Verlust von Einzelbäumen der Allee am Wilhelm-Leithe-Weg kommen. Außerdem werden die Offenlandbereiche vollständig von den neuen Nutzungen überplant.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I von Dezember 2020 lagen diese konkreten Planungsangaben noch nicht vor und es wurde im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes von Eingriffen in die bestehenden Gehölzstrukturen im nordöstlichen Bereich sowie der Böschungskante ausgegangen.

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung der Stufe II) erfolgt für die kartierten planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten. In die Beurteilung, ob gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände erfüllt werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit einbezogen. Vermeidungsmaßnahmen führen dazu, dass bestimmte projektspezifische Wirkungen von vornherein unterbleiben oder abgemildert werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Anlage von Ersatzhabitaten im Vorfeld des eigentlichen Eingriffs, dienen dazu, den betroffenen Arten eine Möglichkeit zum Ausweichen zu schaffen und damit die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann die Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Dabei muss ein Bezug zum betroffenen Habitat vorhanden sein. Die Maßnahmen werden in Kapitel 4 zusammenfassend aufgelistet. Im vorliegenden Kapitel 3 werden die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen wiedergegeben. Auf dieser Grundlage erfolgt eine artbezogene Prüfung der projektbedingten Auswirkungen im Hinblick auf den Artenschutz. Die Ergebnisse werden außerdem in den entsprechenden Protokollbögen des LANUK im Anhang dargestellt.

3.1 Methodik der faunistischen Kartierungen

Zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Habitatfunktion des Plangebietes für planungsrelevante Fledermausarten erfolgten im September und Oktober 2024 bereits zwei Fledermauserfassungen. Die übrigen faunistischen Bestandserfassungen von Avifauna und Fledermäusen erfolgten von Februar bis August 2025 im Plangebiet. Die Erfassung erfolgt innerhalb des Plangebietes, da umliegende Flächen bereits als gestört zu bewerten sind und somit etwaige Störungen ausgehend von der Planung auf umliegende Bestände keine negativen Auswirkungen verursachen. Der faunistische Untersuchungsraum kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden und umfasst eine Fläche von ca. 12,6 ha.



Abbildung 14: Plangebiet entspricht dem Untersuchungsraum der faunistischen Erfassungen (rot markiert)

3.1.1 Horst- und Höhlenbaumaufnahme

Am 12., 13. und 19. Februar 2025 wurde eine Horst- und Höhlenbaumkartierung zur Erfassung potenzieller Quartierstrukturen für Fledermäuse bzw. zur Erfassung von Nistplätzen für planungsrelevante Vogelarten durchgeführt. Im Rahmen der Kartierung wurden die Gehölzbestände mit Hilfe eines Fernglases sowie einer starken Taschenlampe im unbelaubten Zustand auf quartiertaugliche Strukturen und größere Neststandorte untersucht.

3.1.2 Avifauna

Die Erfassung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die Methodik von SÜDBECK et al. (2005), bei der der Status der Arten (Brutvogel / Nahrungsgast) anhand von Verhaltensbeobachtungen (z. B. revier- und brutanzeigende Verhaltensweisen wie Reviergesang oder futtertragende Tiere) sowie anhand der Eignung der vorhandenen Biotopstrukturen als Lebensraum der Arten bestimmt wurde. Insgesamt erfolgten 7 Begehungen, davon zwei nachts und fünf flächendeckend zur tagesphänologischen Hauptaktivitätszeit in den Morgenstunden. Zusätzlich wurden Eulen nach der Fledermauserfassung am 13.05.2025 mittels Klangattrappe kartiert. Eine Übersicht der Begehungstermine und Witterungsbedingungen findet sich in Tabelle 3.

Tabelle 3: Übersicht der Begehungstermine zur Avifaunakartierung und Witterungsbedingungen

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Bemerkungen
26. Februar 2025	18.45 - 20:50	7°C	0%	kein Wind	kein Niederschlag
18. März 2025	07:15 - 10:30	7°C	0%	kein Wind	kein Niederschlag
18. März 2025	19:05 - 21:05	11°C	0%	kein Wind	kein Niederschlag
03. April 2025	07:30 - 09:00	10°C	0%	leichter Wind	kein Niederschlag
28. April 2025	06:50 - 09:20	14°C	0%	kein Wind	kein Niederschlag
13. Mai 2025	07:00 - 09:30	10°C	0%	kein Wind	kein Niederschlag
02. Juni 2025	05:45 - 08:00	14°C	0%	kein Wind	kein Niederschlag

3.1.3 Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt sieben Detektorbegehungen mit jeweils zwei Personen durchgeführt. Es erfolgte zur Ausflugzeit jeweils eine Untersuchung im Umfeld potenzieller Quartierstrukturen (Gehölzstrukturen), um ggf. ausfliegende Tiere oder vorhandene Flugrouten nachzuweisen. Verwendet wurden die Ultraschalldetektoren „Batlogger M“ der Firma Elekon. Mit den genannten Detektoren kann in vielen Fällen eine Bestimmung der aufgezeichneten Rufe auf Artniveau anhand von Sonagrammen erfolgen. Um den Flug der Fledermäuse im Gelände besser verfolgen zu können, ohne die Tiere mit grellem Taschenlampenlicht zu stören, wurde eine leuchtstarke Lampe mit rotem Licht eingesetzt. Studien zur Folge reagieren Fledermäuse auf rotes Licht am geringsten mit Ausweich- und Meideverhalten. Die Erfassungstermine inklusive der entsprechenden Witterungsbedingungen sind in Tabelle 4 aufgeführt.

Tabelle 4: Übersicht der Begehungstermine zur Fledermauskartierung und Witterungsbedingungen

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Bemerkungen
18. September 2024	19:00 - 20:40	20°C	40%	mäßiger Wind	kein Niederschlag
18. Oktober 2024	18:05 - 19:30	20°C	70%	leichter Wind	kein Niederschlag
29. April 2025	20:30 - 22:00	21°C	0%	windstill	kein Niederschlag
13. Mai 2025	20:50 - 22:30	20°C	10%	leichter Wind	kein Niederschlag
03. Juni 2025	21:30 - 22:45	19°C	0%	leichter Wind	kein Niederschlag
10. Juli 2025	21:15 - 23:00	22 - 20°C	30%	leichter Wind	kein Niederschlag
14. August 2025	20:45 - 22:00	20°C	20%	windstill	kein Niederschlag

3.2 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen

3.2.1 Horst- und Höhlenbaumaufnahme

Horste bzw. größere Neststandorte wurden im Rahmen der Erfassungen nicht festgestellt, jedoch fanden sich in diversen Bäumen Höhlungen als fledermausquartieraugliche Struktur (s. Abb. 15). Der ehemals festgestellte Horst des Mäusebussards lag in 2025 nichtmehr vor. Die erfassten potenziellen Quartierbäume sind in Tabelle 5 aufgelistet und in den Karten 1 und 2 verortet. Während der Baumaufnahme wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen und Stieglitz. Zudem wurde ein Dachsbau im Bereich des von Norden nach Süden verlaufenden Geländeversprungs festgestellt. Im Rahmen der Eulenkartierung wurde in diesem Bereich zudem ein Dachs gesichtet.

Tabelle 5: Erfasste Höhlenbäume

Nr.	Baumart	Struktur	Höhe	Exposition	BHD	Bemerkung
1	Totholz	Spechthöhlungen	ca. 0,7 m	Süden	30 cm	
2	Birke	Spechthöhle u. Ausfaltung eines Stammes	ca. 2 - 3 m	Osten	20, 20 cm	zweistämmig
3	Birke	Höhle im Stamm	ca. 3 m	Südwesten	25 cm	zweistämmig
4	Birke	2 kleine Astausfaltungen im Stamm	ca. 3 - 3,5 m	Südwesten	30 cm	
5	Birke	Mind. 17 Spechthöhlen	ca. 3 - 8 m	Norden u. Osten	40 cm	zweistämmig

Bebauungsplan Nr. 1008 - Wilhelm-Leithe-Weg Nord in Bochum
 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände)

Nr.	Baumart	Struktur	Höhe	Exposition	BHD	Bemerkung
6	Weide	2 Spechthöhlen u. eine Astausfaulung 1. Stamm: Spechthöhle ca. 2,5 m Höhe Richtung Norden. 2. Stamm: Spechthöhle ca. 3,5 m Höhe, Richtung Nordwesten u. Astausfaulung ca. 1,5 m Richtung Nordwesten	ca. 1,5 - 3,5 m	Norden, Nordwesten	35 cm	dreistämmig
7	Birke	Stammmulde mit Aus- höhlung ins Stammes- innere	ca. 1 m	Südwesten	100 cm	
8	Birke	Spechthöhle	ca. 9 m	Osten	35 cm	
9	Weide	Mind. 8 Höhlen	ca. 3 - 5 m	Osten	40, 55 cm	zweistämmig, teils abgestorben u. Nest in Baumgabel
10	Esche	Asthöhlung	ca. 2,5 m	Südwesten	60 cm	
11	Weide	Stamm gespalten und im inneren teils ausgefault	ca. 1,5 - 2,5 m	Norden	150 cm	
12	Feldahorn	Ast abgebrochen u. Ausfaulung am Hauptstamm	ca. 6 m	Norden	20, 20, 30 u. 60 cm	vierstämmig
13	Spitzahorn	Stamm beschädigt mit Höhlungen und Löchern	ca. 3,5 - 5 m	Norden	30 cm	
14	Spitzahorn	Höhle in Ast	ca. 3 m	Nordwesten	50 cm	zweistämmig
15	Eiche	Astausfaulung	ca. 6 m	Osten	50 cm	vierstämmig
16	Kirsche	Abgebrochener Ast mit Spechthöhle	ca. 5 m	Norden	25 cm	Spechthöhle Richtung Weg, aber dennoch etwas versteckt, da andere Bäume vor der Kirsche stehen
17	Totholz	Stamm der Länge nach gerissen, wodurch ein Spalt im Stamm entstanden ist	ca. 2,5 - 3,5 m	Süden	15 cm	Rinde abstehend
18	Weide	Ausgefaultes Astloch	ca. 1,5 m	Süden	20 cm	umgekippter Baum, der in Ästen anderer Bäume hängt
19	Totholz (Birke)	3 Spechthöhlen	ca. 2 - 4 m	Westen	40 cm	
20	Weide	Mehrere Stammausfaulungen	ca. 1 - 1,5 m	Westen	15-20 cm	im Japanischen Liguster lehnender Baum
21	Weide	2 Spechthöhlen, davon eine Spechthöhle am	ca. 6 m	Westen	gesamt ca. 50 cm	dreistämmig, Teilung nah über dem Boden

Bebauungsplan Nr. 1008 - Wilhelm-Leithe-Weg Nord in Bochum
 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände)

Nr.	Baumart	Struktur	Höhe	Exposition	BHD	Bemerkung
		geraden und eine am linken Stamm				
22	Totholz (Kirsche)	5 Spechthöhlen	ca. 2,5 m	Südosten - Süden, Westen	55 cm	abgebrochener Stamm
23	Bergahorn	Abgebrochener Stamm mit mehreren Faulhöhlen, teilweise durchgängige Höhlungen	ca. 5 m	Norden - Südwesten	35 cm	Totholz im oberen Bereich
24	Birke	Spechthöhle weitere Höhlen	ca. 3 m	Nordosten, Süden		Höhle von stillgelegten Gleisen aus zu sehen
25	Linde	Spechthöhle mit größerer Höhle darunter, weitere kleine Höhlen am Stamm	ca. 6 m	Westen	85 cm	Baum teilt sich auf ca. 3,5 m Höhe, nördlicher Stamm oben abgebrochen & tot
26	Birke	3 Spechthöhlen u. 1 Faulhöhle	ca. 3,5 - 10 m	Norden	45 cm	
27	Birke	1 Spechthöhle	ca. 6 m	Südwesten	35 cm	Spechthöhle vom Feld aus einzusehen
28	Linde	Spechthöhlen im Totholz u. 3 kleinere Löcher im Stamm	ca. 7 m	Osten	70 cm	
29	Bergahorn	5 Spechthöhlen im Totholz	ca. 9 - 10 m	Osten, Südosten u. Nordosten	30, 40, 50 cm, gesamt 120 cm	dreistämmig
30	Haselstrauch	Ausfaulung abgebrochener Stamm, Astausfaulung	ca. 2, 3,5 u. 1 m	Nordwesten u. Süden	10-15 cm, gesamt 100 cm	Strauchartiger Wuchs, 4 dickere Stämme, mehrere dünne Stämmchen
31	Kirsche	Spechthöhle knapp über Astgabel	ca. 5 m	Süden	30 cm	
32	Ahornblättrige Platane	Mind. 10 Astausfaulungen	ca. 5 - 12 m	alle	110 cm	Straßenbaum am Wilhelm-Leithe-Weg
33	Ahornblättrige Platane	Mind. 8 Astausfaulungen	ca. 7 - 10 m	alle		Straßenbaum am Wilhelm-Leithe-Weg mit Nest
34	Ahornblättrige Platane	2 Spechthöhlen am abgesägten Aststumpf	ca. 7 m	Nordwesten	110 cm	Straßenbaum am Wilhelm-Leithe-Weg
35	Ahornblättrige Platane	Spechthöhle unter abgebrochenen Ast	ca. 5 m	Nordosten	110 cm	Straßenbaum am Wilhelm-Leithe-Weg
36	Esche	Höhle in Astgabelung	ca. 2,5 m	Süden	30,35,60 cm, gesamt 125 cm	dreistämmig, Höhle im 60 cm dicken Stamm

Abkürzungen: BHD – Brusthöhendurchmesser



Abbildung 15: Auswahl an Bäumen mit Ausfaltungen und Spechthöhlen

3.2.2 Avifauna

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 33 Arten nachgewiesen, von denen 24 im Untersuchungsraum brüten. Unter den nachgewiesenen Arten sind die beiden planungsrelevanten Arten Mäusebussard und Turmfalke, denen der Status Nahrungsgast zugeordnet wird. Eine Anwohnerin teilte bei der Ortsbegehung mit, dass sich folgende Arten im Plangebiet aufhalten: Amsel, Blaumeise, Buntspecht, Eichelhäher, Grünspecht, Kohlmeise, Mäusebussard, Turmfalke, Rotkehlchen und Schwanzmeisen. Die Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten sind in Karte 1 dargestellt.

Tabelle 6 gibt eine Übersicht über alle erfassten Arten inklusive ihres Status und der Einstufung in den Roten Listen für NRW und Deutschland (RYSILAVY ET AL. 2020, SUDMANN et al. 2021).

Tabelle 6: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum

Art		Status	RL D	RL NRW
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	*	*
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	B	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	B	*	*
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	*	*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	*	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	*	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	(B)	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	*	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	*	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	*	*
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Dz	-	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Dz	*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	(B)	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ng	*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng	*	*
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Dz	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Dz	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B	*	*
Singdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	B	*	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ng	*	V
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*

Status:

B = Brutvogel
 Bv = Brutverdacht
 Ng = Nahrungsgast
 Dz = Durchzügler
 (B) = Brutvogel im Umfeld
 SP = Schlafplatz
 Ü = Überflug
fett Druck = planungsrelevant

Rote Liste:

0 = Ausgestorben
 1 = Vom Aussterben bedroht
 2 = Stark gefährdet
 3 = Gefährdet
 S = Dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet

V = Vorwarnliste
 * = Ungefährdet
 k. A. = keine Angabe

Es wurden die beiden planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard und Turmfalke im Plangebiet festgestellt.

Mäusebussard

Bruthabitate des Mäusebussards befinden sich in größeren geschlossenen Waldbeständen, aber auch in Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen. Da er sich überwiegend von Wühlmäusen ernährt, befinden sich seine bevorzugten Jagdgebiete in Offenlandbereichen mit kurzer Vegetation (Bauer et al. 2012). Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 8.500 bis 13.000 Brutpaare geschätzt (2017-2022) (LANUK 2025).

Vorkommen im Gebiet

Im Rahmen der Ortsbegehung für den Artenschutzfachbeitrag der Stufe I wurde ein Mäusebussard sowie ein potenzieller Horst der Art festgestellt (vgl. Kap. 1.3). Bei der ersten Fledermausbegehung am 18.09.2024 wurde der Horst erneut gesucht, jedoch nicht mehr aufgefunden, da der frühere Horstbaum inzwischen umgestürzt ist. Ein neuer Horstbaum liegt nicht vor. Es konnten jedoch zwei Mäusebussarde über dem nördlichen Feld kreisend beobachtet werden. Zusätzlich wurde ein Mäusebussard festgestellt, der in das kleine Wäldchen einflog, indem früher der Horst festgestellt wurde. Bei der Fledermauskartierung am 14.08.2025 wurde ein Ansitzjagd betreibender Mäusebussard im Bereich der nördlichen Gehölze entdeckt, bevor er in Richtung der Fabrikgebäude an der Kantstraße 5 - 13 davonflog.

Turmfalke

Zu den Lebensräumen des Turmfalken zählt insbesondere die halboffene und strukturreiche Kulturlandschaft, wobei Dauerweiden ganzjährig optimale Nahrungsflächen bieten. Auch in Dörfern und teilweise auch in Großstädten kommt die Art vor. Ursprünglich brütete die Art in Felsnischen und Nestern bzw. Horsten anderer Vogelarten, als Kulturfolger nutzt sie aber auch Nischen oder Nistkästen an Gebäuden (z. B. Kirchtürme, Scheunen, Brücken, Stahlbauwerke, Strommasten) (GRÜNEBERG et al. 2013). Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.300 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2017-2022) (LANUK 2025).

Vorkommen im Gebiet

Der Turmfalke wurde am 18.09.2024 während der Fledermauskartierung im Osten des Plangebiets als Nahrungsgast beobachtet. Er saß südlich des Fußweges, der von der „Ridderstraße“ in Richtung Feld verläuft auf dem Feld und flog in Richtung Nordwesten aus dem Sichtfeld. Eine weitere Sichtung erfolgte am 18.10.2024, bei dem der Turmfalke vom Geländeversprung in Richtung Wilhelm-Leithe-Weg flog und dort über den Häusern aus dem Sichtfeld verschwand.

3.2.3 Fledermäuse

Die Fledermauserfassungen konzentrierten sich auf Ausflugkontrollen im Bereich der randlichen Strukturen, da hier im Laufe der Untersuchungen die häufigste Aktivität festgestellt wurde. Die Ergebnisse der Detektorbegehungen sind in Karte 2 dargestellt, wobei nicht alle unbestimmten Rufe enthalten sind, um eine Lesbarkeit der Karte zu gewährleisten. Insgesamt sind mit Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus vier Fledermausarten sicher im Gebiet nachgewiesen. Da ca. 50 Rufe der Gattungen *Pipistrellus* und ein Ruf der Gattung *Nyctalus* nicht eindeutig einer Art zuzuordnen sind, ist auch ein Vorkommen der *Pipistrellus*-Art Mückenfledermaus sowie ein Vorkommen der Art Kleinabendsegler nicht auszuschließen. Anflüge und / oder Ausflüge aus Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden. In Tabelle 7 sind die im Gebiet auftretenden Arten inklusive ihrer Einstufung in den Roten Listen für NRW und Deutschland (MEINIG et al. (2020) / MEINIG et al. (2010)) aufgeführt.

Tabelle 7: Gesamtartenliste nachgewiesener und nicht auszuschließender Fledermausarten

Art		RL D	RL NRW
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Abendsegler (reproduz.)	<i>Nyctalus noctula</i>	V	R
Abendsegler (ziehend)	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V
Breitflügelfledermaus (reproduz.)	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2
[Kleinabendsegler (ziehend)]	<i>Nyctalus leisleri</i>	G	V
[Mückenfledermaus]	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	D
Rauhautfledermaus (reproduz.)	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	R
Rauhautfledermaus (ziehend)	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*

[potenzielles Vorkommen]

Rote Liste (Deutschland /NRW):

2 = stark gefährdet G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
 3/D = gefährdet R = extrem selten
 V = Vorwarnliste * = ungefährdet

Im Folgenden werden für die einzelnen Arten die spezifischen Lebensraumsansprüche und die Verbreitung in NRW sowie die entsprechenden Erfassungsergebnisse dargestellt:

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus kommt als typische Gebäudefledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die dort befindlichen Wochenstuben von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen sind an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen) gelegen. Von einzelnen Männchen werden neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel bezogen. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Als Jagdgebiete werden Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldränder oder Gewässer, die sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft finden, genutzt (LANUK 2025). Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen.

Vorkommen im Gebiet

Die Breitflügelfledermaus wurde an zwei Terminen am 29.04.2025 und 03.06.2025 innerhalb des Plangebietes festgestellt. Am 29.04.2025 um 21:57 Uhr erfolgte die Feststellung der Art im Bereich der Gehölze der Kantstraße (s. Abb. 16). Die zweite Beobachtung erfolgte am 03.06.2025 um 22:40 Uhr im Bereich der Straßenbäume am Wilhelm-Leithe-Weg gegenüber von Hausnr. 36. Quartiere sind vornehmlich an den außerhalb des Plangebietes befindlichen Gebäuden anzunehmen, einzelne Männchen nutzen auch Baumhöhlen, sodass Quartiere in Form der festgestellten Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden können.

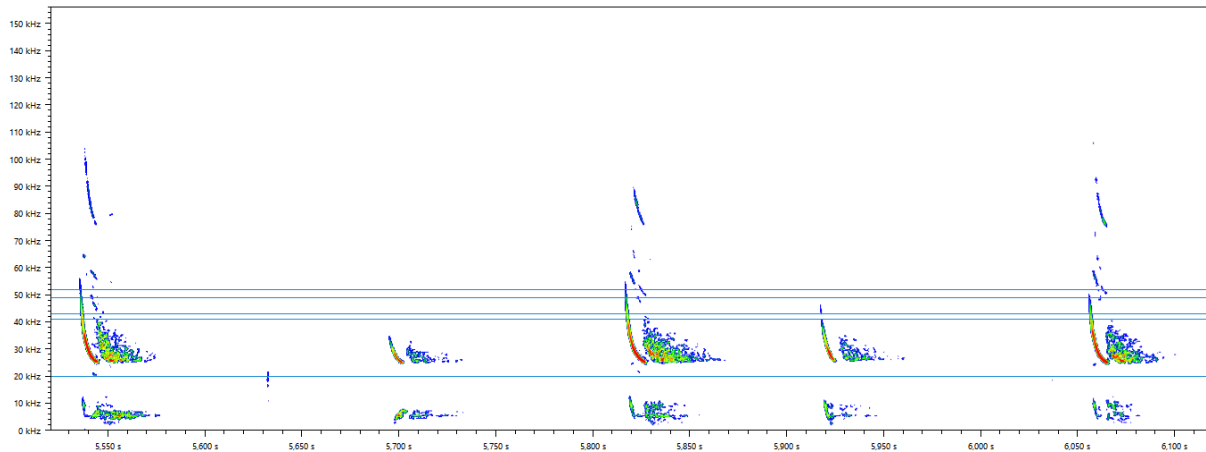


Abbildung 16: Ortungsruf einer Breitflügel-Fledermaus im Bereich der Gehölze an der Kantstraße am 29.04.2025

Abendsegler

In Nordrhein-Westfalen tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer / Herbst auf, weshalb Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem in Gestalt der Paarungsquartiere auftreten. Als Paarungsstätten werden ebenfalls überwiegend Baumhöhlen, aber auch Fledermauskästen aufgesucht. Teilweise werden mehrere Quartiere in einem Quartierverbund genutzt. Diese funktional verzahnten Quartiere sind dann Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in Nordrhein-Westfalen sind (bekannte) Wochenstuben noch die Ausnahme. Wochenstuben sind überwiegend in Baumhöhlen (Specht-, Fäulnishöhlen, größere Spalten) in (Laub)Wäldern und Parklandschaften (Wochenstuben-, Paarungsquartiere). Wochenstubenkolonien nutzen mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die einzelnen Individuen häufig wechseln (LANUK 2025).

Vorkommen im Gebiet

Der Abendsegler wurde erstmalig am 18.09.2024 um 20:02 Uhr im Bereich des Geländeversprunges, kurz hinter der Kurve vom östlichen Feld zum nördlichen Feld, festgestellt (s. Abb. 17). Die nächste Feststellung der Art erfolgte am 13.05.2025 um ca. 21:00 Uhr an der nördlichen Gehölzkante. Am 10.07.2025 wurde ein nicht auf Artniveau bestimmbarer Ruf der Nyctalus-Gruppe über der nördlichen landwirtschaftlichen Fläche aufgenommen.

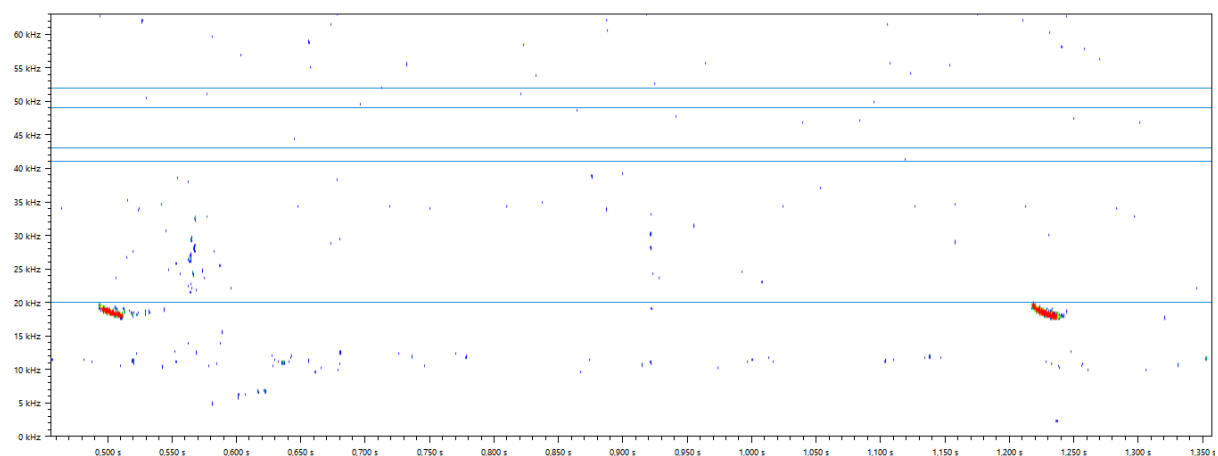


Abbildung 17: Ortungsruf eines Abendseglers im Bereich des Geländeversprunges am 18.09.2024

Kleinabendsegler

Infolge von Bestandszunahmen und Arealerweiterungen liegen mittlerweile aus allen Naturräumen Fundmeldungen mit Wochenstuben vor, diese stellen ein verstreutes Verbreitungsbild dar, weshalb keine zuverlässigen Angaben zum Gesamtbestand in NRW getroffen werden können. Als Waldfledermaus kommt der Kleinabendsegler in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vor. Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem in Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch an Jagdkanzeln oder Gebäudespalten bezogen. Die Sommerquartiere werden traditionell genutzt. Die Weibchenkolonien bestehen aus max. 100 Individuen, die sich oft in kleinere Teilgruppen aufspalten und zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln. Insofern sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Wochenstuben werden ab Ende August / Anfang September wieder aufgelöst (LANUK 2025).

Vorkommen im Gebiet

Am 10.07.2025 wurde über der nördlichen landwirtschaftlichen Fläche ein Ruf der *Nyctalus*-Gruppe aufgezeichnet, der nicht auf Artniveau bestimmt werden konnte (s. Abb. 18).

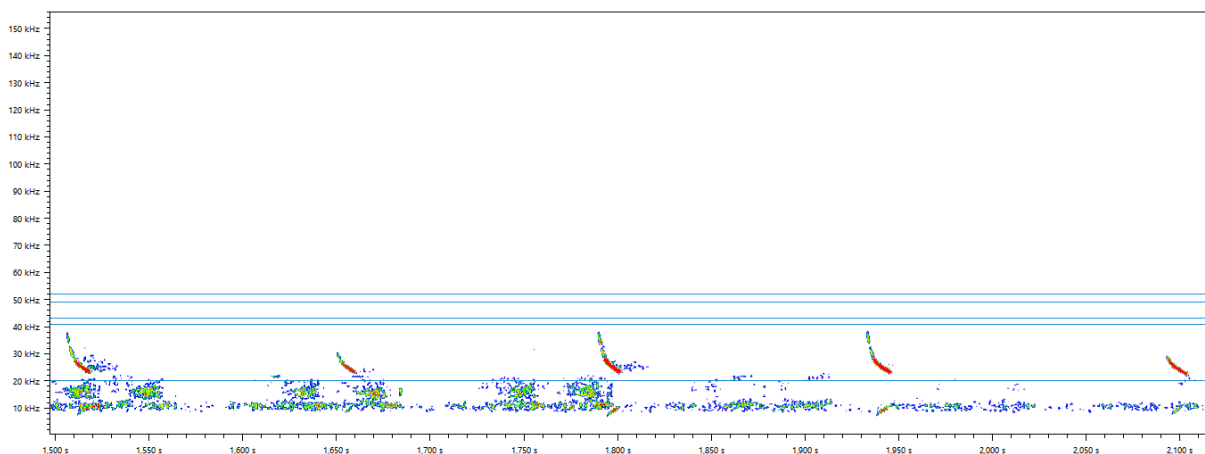


Abbildung 18: Unbestimmbarer Ruf der *Nyctalus*-Gruppe über dem nördlichen landwirtschaftlichen Bereich am 10.07.2025

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. Die Rauhautfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der ziehenden Vorkommen als „ungefährdet“, da die Art während der Durchzugs- und Paarungszeit vor allem im Tiefland weit verbreitet ist. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist die Rauhautfledermaus „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Aus den Sommermonaten sind über 15 Balz- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube mit 50 bis 60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2015). Seit mehreren Jahren deutet sich in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an (LANUK 2025).

Vorkommen im Gebiet

Im Rahmen der Kartierung am 29.04.2025 wurden im Zeitraum von 21:36 Uhr bis 21:40 Uhr zwei Rufe der Rauhautfledermaus aufgenommen. Beide Rufe wurden im Bereich der Gärten an der Ridderstraße erfasst. Der erste Ruf ist im Bereich des Gartens der Ridderstraße 3 und der zweite im Bereich des Gartens von Hausnummer

7 zu verorten (s. Abb. 19). Unter den 54 nicht auf Artniveau bestimmbaren Pipistrellus-Rufen befinden sich 45, bei denen eine Unterscheidung auf Artniveau zwischen Rauhaut- und Zwergfledermaus nicht eindeutig vorgenommen werden kann, da sich die Frequenzbereiche der beiden Arten überschneiden. Am 18.10.2024 wurden drei dieser unbestimmbaren Rufe im Zeitraum zwischen 18:43 und 18:54 Uhr aufgenommen. Zwei der Rufe wurden direkt nacheinander im Bereich des östlichen Feldes detektiert. Die dritte Aufnahme wurde im Bereich der Kurve an der „Kantstraße“ registriert. Die Kartierung am 29.04.2025 ergab fünf solcher nicht eindeutigen Rufe im Zeitraum zwischen 21:18 Uhr und 21:48 Uhr, davon wurde jeweils einer im Bereich der Gehölze am östlichen Feld und der südlichen sowie drei im Bereich der Gärten auf der Rückseite der Gebäude der Ridderstraße 3 - 7 festgestellt. 19 weitere Aufnahmen wurden bei der Kartierung am 13.05.2025 im Zeitraum zwischen 21:30 Uhr und 22:19 Uhr aufgenommen. Die Rufe konzentrieren sich auf die Bereiche der Gärten auf der Rückseite der Gebäude der Ridderstraße 3 - 7 (6 Rufe) und 4 Rufe im westlichen Bereich des Plangebietes südlich der Kantstraße. Die übrigen 9 Rufe sind entlang der nördlich gelegenen Gehölze zu verorten. Die 18 nicht eindeutig einer Art zuordenbaren Rufe der Kartierung am 03.06.2025 wurden im Zeitraum von 22:04 Uhr bis 22:45 Uhr aufgenommen und verteilen sich wie folgt auf das Plangebiet, 4x im westlichen Bereich der nördlichen Gehölzgruppe und jeweils einer im östlichen Bereich an der Gehölzgruppe und einer auf dem Feld, 1x am Wäldchen, 3x Gärten der Ridderstraße, 1x Bereich der Gehölze „Am Hohe Wege“, 3x Kantstraße, 4x nördlich der Straßenbäume Wilhelm-Leithe-Weg. Quartiere sind in den vorhandenen Baumhöhlen anzunehmen.

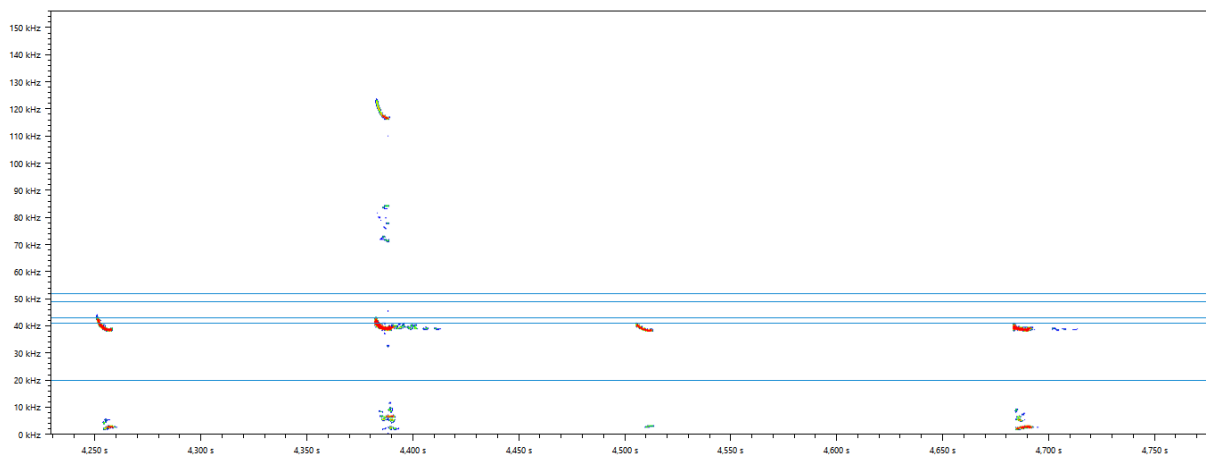


Abbildung 19: Ortungsruf einer Rauhautfledermaus im Bereich der Heckenstruktur an der Ridderstraße 7 am 29.04.2025

Mückenfledermaus

Die Mückenfledermaus wird erst ab etwa dem Jahr 2000 von der Zwergfledermaus unterschieden. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Kolonien können große Kopfstärken mit über 100, bisweilen über 1.000 Tieren erreichen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet. In NRW scheint die Mückenfledermaus zerstreut verbreitet zu sein. Landesweit sind aktuell weniger als 5 Wochenstuben bekannt (2015). Insgesamt können derzeit jedoch noch keine zuverlässigen Aussagen über den Status und das Verbreitungsbild getroffen werden (alle Angaben nach LANUK 2025).

Vorkommen im Gebiet

Unter den 54 nicht auf Artniveau bestimmbaren Pipistrellus-Rufen befinden sich 9, bei denen eine Unterscheidung auf Artniveau zwischen Mücken- und Zwergfledermaus nicht eindeutig vorgenommen werden kann, u. a. da die

Rufe in den von beiden Arten genutzten Frequenzbereich liegen. Am 13.05.2025 wurden vier solcher Rufe im Zeitraum zwischen 21:33 Uhr und 22:01 Uhr aufgenommen. Jeweils ein Ruf wurde am Wäldchen, an der Ecke zum Garten der Ridderstraße 1c und am nördlichen Gehölzstreifen auf Höhe der Kantstraße 29a aufgenommen. Die beiden anderen Rufe wurden am westlichen Ende des Plangebietes im Bereich, wo landwirtschaftliche Nutzfläche und Gehölze aufeinandertreffen, aufgenommen. Die übrigen fünf Rufe wurden bei der letzten Kartierung am 14.08.2025 im Zeitraum zwischen 21:15 Uhr und 21:43 Uhr im Bereich der Gärten an der Ridderstraße 3 bis 7 und im Bereich der Gehölze am östlichen Feld festgestellt (s. Abb. 20). Quartiere der sowohl gebäudebewohnenden, als auch baumhöhlenbewohnenden Art sind in den umliegenden Siedlungsbereichen und auch in den vorhandenen Baumhöhlen anzunehmen.

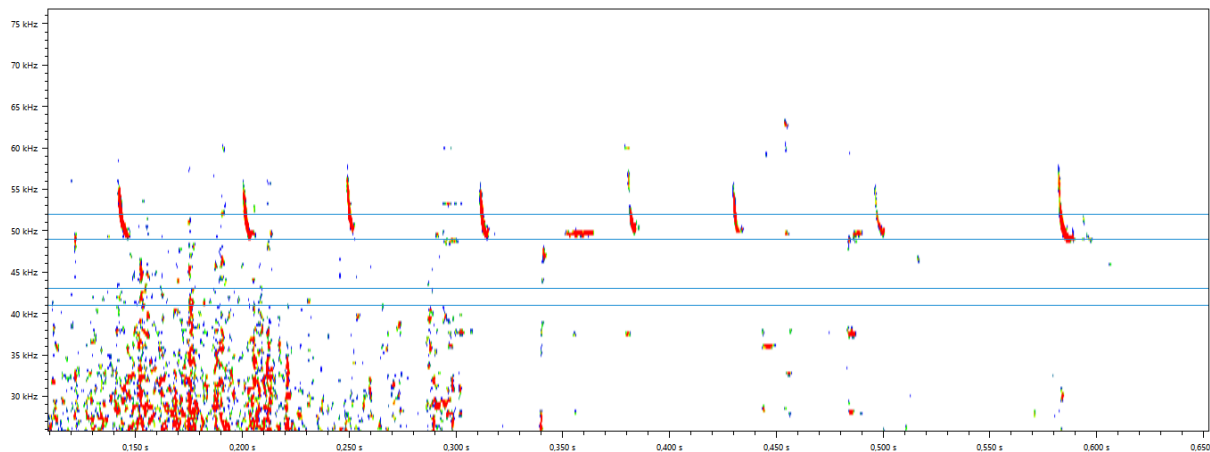


Abbildung 20: Unbestimmbarer Ruf der *Pipistrellus*-Gruppe im Bereich der Gärten an der Ridderstraße am 14.08.2025

Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. (LANUK 2025).

Vorkommen im Gebiet

Die Zwergfledermaus stellte während der Erfassungen die häufigste Art im Gebiet dar und wurde bei jeder Begehung beobachtet. Am 18.09.2024 wurden mindestens drei Individuen im westlichen Bereich des Plangebietes über der landwirtschaftlich genutzten Fläche und den angrenzenden Bäumen jagend beobachtet. Zusätzlich wurde jeweils ein Individuum beobachtet, welches aus den nördlichen Gehölzen in Richtung des im südlichen Bereich befindlichen Geländeversprungs, der von Norden nach Süden verläuft, beobachtet und umgekehrt. Die höchste zeitgleich beobachtete Anzahl an Fledermäusen wurde etwas weiter östlich mit drei bis vier jagenden Individuen im Übergangsbereich zwischen Gehölzgruppe und Offenland festgestellt. Entlang der westlichen und südlichen Waldkante wurde jeweils eine weitere jagende Zwergfledermaus beobachtet, die immer wieder aus dem Wäldchen rausgeflogen kam und dann wieder in eben jenes eingeflogen ist. Entlang der von Nord nach Süd verlaufenden Gehölze am Geländeversprung wurden jeweils zwei jagende Zwergfledermäuse beobachtet. Bei der Kartierung am 18.10.2024 wurden vier einzelne Zwergfledermäuse, entlang der nördlichen Gehölze (s. Abb. 21) bzw. dem südlich davon angrenzenden Offenland jagend, beobachtet. Eine weitere Feststellung jagender Zwergfledermäuse stammt von der Westkante des Wäldchens. Auch im südlichen Teil des Plangebietes wurden jagende Fledermäuse

an den Gehölzen am Geländeversprung und auf der höhergelegenen Fläche über dem Offenland festgestellt. Die maximale Anzahl an zeitgleich gesichteten Individuen bei dieser Kartierung lag bei drei Zwergfledermäusen. Im Westen des Plangebietes wurden Wechselbeziehungen zwischen dem Plangebiet und den Gehölzen westlich der Halle an der Kantstraße festgestellt. Am 29.04.2025 wurden entlang der nördlichen Gehölze und dem angrenzenden Offenlandbereich sowie an der südlichen Waldkante insgesamt 9 jagende Zwergfledermäuse festgestellt. Das Maximum lag bei zwei zeitgleich gesichteten Zwergfledermäusen. Außerdem patrouillierte eine Zwergfledermaus im westlichen Bereich des Plangebietes, entlang der Gehölze auf und ab. Im südlichen Teil der Fläche wurden weitere 13 Zwergfledermausnachweise erbracht. Davon wurden zwei Zwergfledermäuse bei Streckenflügen entlang der von West nach Ost verlaufenden Gehölze am Geländeversprung und eine von an den von Nord nach Süd verlaufenden Gehölzen am Geländeversprung beobachtet. Letztere flog in Richtung der Straßenbäume am Wilhelm-Leithe-Weg. Eine weitere Zwergfledermaus flog im östlichen Bereich der Gärten an der Ridderstraße in Höhe von Hausnummer 7 aus dem Plangebiet über das Gebäude hinweg. Bei der darauffolgenden Kartierung am 13.05.2025 wurden im nördlichen Bereich 15 Fledermausaktivitäten festgestellt, davon wurden acht gesichtet. Vier der acht Zwergfledermäuse wurden entlang der nördlichen Gehölze, zwei im Bereich des Offenlandes und eine an der südlichen Waldkante und im angrenzenden Offenlandbereich festgestellt. Eine Zwergfledermaus wurde bei einem Streckenflug von Norden in Richtung der südlich am Geländeversprung befindlichen Gehölze festgestellt. Südlich erfolgten 12 Fledermausnachweise. Drei Zwergfledermäuse wurden bei der Jagd im südwestlichen Bereich beobachtet, zwei weitere wurden zeitgleich im Bereich zwischen der von Nord nach Süd verlaufenden Gehölze am Geländeversprung und den Straßenbäumen am Wilhelm-Leithe-Weg gesichtet. Zwei weitere Zwergfledermäuse wurden an der südöstlichen Plangebietsgrenze entlang der Gehölze in Richtung Westen bzw. in Richtung Süden über den Wilhelm-Leithe-Weg fliegend festgestellt. Im Bereich der Gärten der Ridderstraße 3 wurden zudem zwei weitere Zwergfledermäuse festgestellt, eine jagend, die andere von Norden nach Süden fliegend. Auch bei dieser Kartierung wurde an der südlichen Kante des Wäldchens eine jagende Zwergfledermaus erfasst. Die Junibegehung am 03.06.2025 erbrachte 9 Fledermausnachweise im nördlichen Teil des Plangebietes. Es erfolgte eine Sichtbeobachtung von zwei Zwergfledermäusen, die im Bereich des Offenlandes von Norden nach Süden bzw. von Süden nach Norden geflogen sind. Südlich wurden 12 Fledermausaktivitäten festgestellt, wovon 7 gesichtet wurden. Wie bei der vorherigen Kartierung, wurde Fledermausaktivität hauptsächlich entlang der Gehölze festgestellt. Zwei Zwergfledermäuse flogen entlang der sich von Ost nach West erstreckenden Gehölzgruppe, eine weitere entlang der sich von Nord nach Süd erstreckenden Gehölzgruppe, zwei weitere entlang der Straßenbäume am Wilhelm-Leithe-Weg und eine im Bereich der Gärten an der Ridderstraße 3. Am 10.07.2025 wurde trotz geeigneter Parameter eine geringe Fledermausaktivität festgestellt. Die Rücksprache mit anderen Kartierenden ergab, dass auch bei diesen die Fledermausaktivität sehr gering war und erst spät einsetzte, die Ursache dafür ist unbekannt. Im nördlichen Bereich erfolgte der erste von drei Fledermauskontakten um 22:35 Uhr (Sonnenuntergang 21:48 Uhr). Alle drei Kontakte beschränkten sich auf Streckenflüge zwischen den nördlichen Gehölzen, über das Offenland hin zur Ecke, an der die Gehölzreihe der von Westen nach Osten und Norden nach Süden verlaufenden Baumreihe entlang des Geländeversprungs sich treffen. Im südlichen Bereich erfolgte der erste Kontakt um 22:31 Uhr. Die Fledermausaktivität war auch hier räumlich sehr begrenzt und beschränkte sich auf drei Kontakte, wovon zwei der Zwergfledermaus zuzuordnen sind. Eine Feststellung erfolgte in der südöstlichen Plangebietsecke am großen Baum, die zweite im Bereich der Gärten an der Ridderstraße 7 und 5. Quartiere der überwiegend gebäudebewohnenden Art sind in den umliegenden Siedlungsbereichen anzunehmen und auch in den vorhandenen Baumhöhlen nicht auszuschließen. Auch am 14.08.2025 konzentrierte sich die Fledermausaktivität im Bereich der Gärten an der Ridderstraße, entlang der Straßenbäume am Wilhelm-Leithe-Weg, am Geländeversprung und im Bereich der nördlichen Gehölze. Besonders hoch war die Aktivität mit mehr als 4 zeitgleich festgestellten Fledermäusen im Bereich der nördlichen Gehölze, während aus dem Bereich der Gärten an der Ridderstraße 8 Einzelfeststellungen vorliegen.

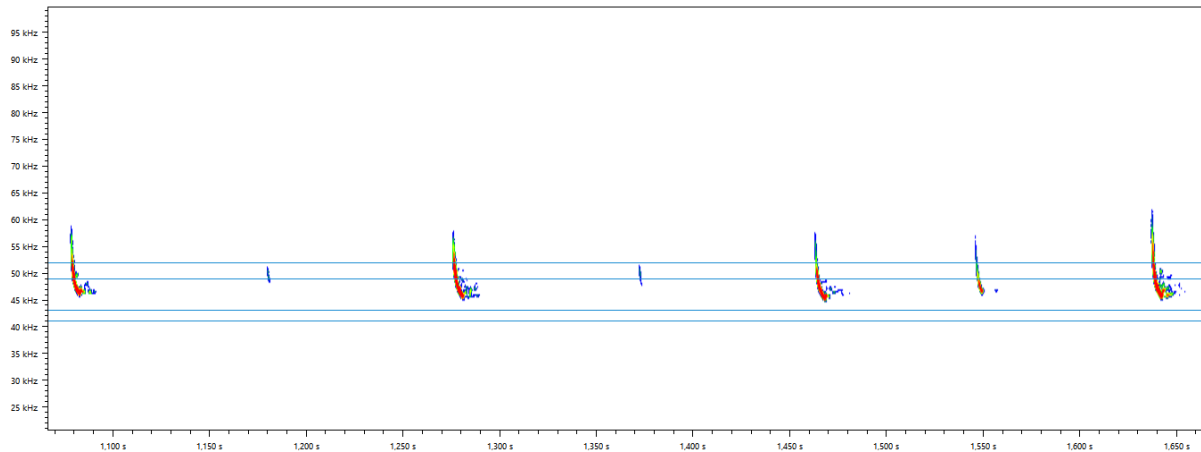


Abbildung 21: Ortungsrufe einer Zwergfledermaus im Bereich der nördlichen Gehölze am 18.10.2024

3.3 Artenschutzrechtliche Art-für-Art-Betrachtung

Da die faunistischen Kartierungen ein klares Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern, werden lediglich die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuft) Arten können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

3.3.1 Avifauna

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Insgesamt wurde der Mäusebussard an drei Terminen erfasst. Die erstmalige Feststellung erfolgte im Rahmen der Ortsbegehung für den Artenschutzfachbeitrag der Stufe I (vgl. Kap. 1.3). Beim zweiten Termin am 18.09.2024 kreisten zwei Mäusebussarde auf Nahrungssuche gemeinsam über das Offenland westlich des Wäldchens. Zudem wurde ein Mäusebussard von Süden in das Wäldchen einfliegend beobachtet, indem sich 2020 der Horst befand. Am dritten Termin, dem 14.08.2025, wurde ein Mäusebussard im Rahmen der Fledermauskartierung von den nördlich gelegenen Gehölzen, die er als Sitzwarte zur Nahrungssuche nutzte, in Richtung Papierfabrik davonfliegend beobachtet. Da im Jahr 2025 keine Horste festgestellt wurden, ist eine Brut des Mäusebussards auszuschließen und sein Status im Plangebiet wird als Nahrungsgast festgelegt.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Da Brutplätze der Art nicht im Plangebiet nachgewiesen werden konnten, sind baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern auszuschließen. Betriebsbedingte Tötungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, sind für die Art projektbedingt nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Eine essenzielle Betroffenheit des Mäusebussards als Nahrungsgast ist durch die Planung nicht zu erwarten, denn es befinden sich Offenlandbereiche in umliegenden Flächen, die zur Nahrungssuche geeignet sind. Da keine Brutplätze der Art nachgewiesen werden konnten, ist ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang nicht zu erwarten, so dass auch der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Der Turmfalke wurde insgesamt an zwei Terminen erfasst. Im September 2024 wurde ein Turmfalke im Osten des Plangebietes auf dem Feld sitzend festgestellt. Im Anschluss verließ er das Plangebiet in nordwestliche Richtung. Am zweiten Termin im Oktober 2024 wurde ein Überflug beobachtet, bei dem der Turmfalke auf Nahrungssuche den von West nach Ost verlaufenden Geländeversprung von Norden nach Süden überflog.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Da Brutplätze der Art nicht im Plangebiet nachgewiesen werden konnten, sind baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern auszuschließen. Betriebsbedingte Tötungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, sind für die Art projektbedingt nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Eine essenzielle Betroffenheit des Turmfalken als Nahrungsgast ist durch die Planung nicht zu erwarten, denn es befinden sich Offenlandbereiche in umliegenden Flächen, die zur Nahrungssuche geeignet sind. Da keine Brutplätze der Art nachgewiesen werden konnten, ist ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang nicht zu erwarten, so dass auch der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

3.3.2 Fledermäuse

Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für **4 Fledermausarten** und weitere Arten der Nyctalus- und Pipistrellus-Gattung nicht ausgeschlossen werden. Dazu gehören gebäude- sowie waldbewohnende Arten. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten Projektwirkungen für die nachgewiesenen und potenziellen Fledermausarten im Plangebiet dargestellt.

Baumhöhlennutzende Wald- und Gebäudearten (Nachgewiesen: Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus sowie potenziell: Kleinabendsegler und Mückenfledermaus)

Im Plangebiet und im Untersuchungsraum wurden im Rahmen der Höhlenbaumkartierung 36 Bäume registriert, für die eine Funktion als Fledermausquartier für baumhöhlenbewohnende Arten nicht auszuschließen ist. Es handelt sich um diverse Baumarten von Birke, Eiche, Esche sowie Spitzahorn bis hin zu Weide und Totholz mit divers großen Höhlen in verschiedener Exposition. Hinsichtlich einer Betroffenheit von Höhlenbäumen wird aktuell von einem Erhalt aller Bäume im Bereich der nördlichen Böschung ausgegangen. Teilweise haben im östlichen Bereich bereits Fällungen der Deutschen Bahn stattgefunden. Von einem Verlust sind im Sinn eines Worst-Case-Ansatzes alle Bäume im Wäldchen sowie im Bereich des Geländeversprungs betroffen. Darunter fallen die Bäume mit den Nummern 1, 3-10, 14 und 15 sowie 36, also 12 Höhlenbäume. Insgesamt gehen somit über 40 pot.

Fledermausquartiere verloren. Es wird empfohlen, einen Erhalt der Bäume im Zuge des Weiteren Planungsprozesses zu überprüfen, um Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden. Zudem weisen die Gehölze auf dem Geländeversprung eine wichtige Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse auf, die erhalten oder bei Bedarf durch Neupflanzungen in Nord-Süd- sowie Ost-West-Richtung ersetzt werden muss. Nach aktuellem Planungsstand ist von einem weitgehenden Erhalt der Gehölze auf dem Geländeversprung auszugehen.

Demnach sind artenschutzrechtliche Konflikte mit den baumhöhlenbewohnenden Arten (Rauhautfledermaus, Abendsegler und ggf. Kleinabendsegler) und den teilweise baumhöhlenbewohnenden Arten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und ggf. Mückenfledermaus) nicht auszuschließen. Da die potenzielle Betroffenheit bei allen baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten gleich zu bewerten ist, werden die Arten zusammengefasst betrachtet.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung, im vorliegenden Fall durch eine Fällung besetzter Höhlenbäume ergeben. Es sind keine Ausflüge aus den Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes festgestellt worden. Eine Quartiernutzung konnte im Rahmen der Fledermauserfassungen nicht nachgewiesen werden. Zu berücksichtigen ist, dass Fledermausausflüge innerhalb von wenigen Sekunden erfolgen und es sich daher bei der Beobachtung von Fledermausausflügen um Zufallsbeobachtungen handelt. Zudem erfolgte die Kartierung entlang der Außenkante des nördlichen Gehölzbestandes, da dort die höchste Aktivität festgestellt wurde. Zur Beobachtung von Fledermausausflügen aus den zuvor festgestellten Baumhöhlen hätte die Kartierung im Bereich dieser, also hauptsächlich innerhalb des Gehölzstreifens und des Wäldchens, erfolgen müssen. Da dort weder im Jahresverlauf freie Sicht bestanden hätte, um die Baumhöhlen im Blick zu behalten, noch die Fledermäuse aufgrund des geschlossenen Blätterdaches gut zu beobachten gewesen wären, fand die Kartierung an den im Plangebiet gelegenen Außenrändern der genannten Strukturen statt.

Aus diesem Grund sind Vermeidungsmaßnahmen (Besatzkontrollen, s. Kap. 4) vorzusehen, um baubedingte Tötungen so weit wie möglich zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen wird der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt.

Störungen können sich ggf. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen während der Bauzeit ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits Störungen infolge der Anfang des Jahres 2025 begonnenen Baustelle im westlich des Wäldchens gelegenen Bereiches bestehen. Neben Baumfällungen sind hier bereits Bodenabschiebungen und Versiegelungen im Bereich des Offenlandes und Bodenaufschüttungen im Bereich der gerodeten Gehölzreihe erfolgt. Zudem wird der Baustellenbereich und das umliegende Offenland, von einer an der südlichen Baustellengrenze stehenden Baustellenleuchte, die gesamte Nacht mit grünem Licht beleuchtet, wodurch Fledermäuse diesen Bereich weniger nutzen, als zuvor. Im September und Oktober 2024 und somit vor Beginn der Baustelle wurden besonders im nördlichen Bereich der Baustelle etliche Zwergfledermausnachweise erbracht. Dahingegen verlagerte sich die Aktivität im April und Mai 2025 an die südliche Waldkante und somit in einen Bereich, der unbeleuchtet ist. Zwischen Juni und August wurden lediglich geringe Aktivitäten einzelner Zwergfledermäuse im Bereich der Baustelle festgestellt. Innerhalb von Nahrungshabitaten sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise keine relevanten Störwirkungen durch etwaige vorzeitige Baumaßnahmen zu erwarten, insofern auf nächtliche Arbeiten und Beleuchtung verzichtet wird. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Durch eine Inanspruchnahme der Höhlenbäume kann es zu einem Verlust von Lebensstätten kommen. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes sind 12 von 36 festgestellten Höhlenbäumen im Plangebiet betroffen (Betroffenheit am Geländeversprung sowie im Waldbereich), wobei grundsätzlich empfohlen wird, im Zuge der Bauausführung zu prüfen, ob diese erhalten werden können. Aufgrund der umfangreichen Arbeiten innerhalb des Gehölzbestandes ist davon auszugehen, dass Quartiere, wenn auch nicht als solche identifiziert, für die oben genannten Fledermausarten vorhanden sind und verloren gehen. Daher ist die Schaffung von Ersatzquartieren an Gehölzen

im Plangebiet sowie dessen Umfeld aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich, um die artenschutzrechtliche Konformität des Vorhabens zu gewährleisten und den Fledermäusen eine Ausweichmöglichkeit in Rahmen dieser CEF-Maßnahme zu bieten. Erst nach der Schaffung von Ersatzquartieren kann mit der Rodung der betroffenen Höhlenbäume begonnen werden (s. Kap. 4).

Weiterhin weist das Gebiet eine Funktion als Nahrungshabitat für die Arten auf. Da die Arten zwischen Quartieren und Jagdlebensräumen mehrere Kilometer zurücklegen können (Breitflügelfledermaus 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km, Abendsegler über 10 km, Kleinabendsegler i.d.R. 1-9, max. 17 km, Rauhaufledermaus max. 12 km und Zwergfledermaus bis zu 2,5 km, alle Ang. nach LANUK 2025) und im Aktionsraum der Arten weitere geeignete Nahrungshabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass durch die Einschränkung keine Lebensstätte ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang verliert. Grundsätzlich wird empfohlen, Dachbegrünungen vorzusehen, um den Blühaspekt und damit den Insektenreichtum auf der Dachebene zu fördern, was auch Fledermausarten als Nahrungsgrundlage zu Gute käme. Dieser Empfehlung wird in dem aktuellen Rahmenplan bereits gefolgt. Zudem sollen die nächtlichen Lichtemissionen auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um Fledermäusen die Jagd im Bereich der Gebäude zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Gebäudearten (Nachgewiesen: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sowie potenziell: Mückenfledermaus)

Hinsichtlich der gebäudebewohnenden Breitflügelfledermaus wurden im Rahmen der faunistischen Erfassungen Transferflüge im Bereich der Straßenbäume am Wilhelm-Leithe-Weg und Jagdverhalten im Bereich der Gehölze der Kantstraße festgestellt. Für die Zwergfledermaus (ggf. auch Mückenfledermaus) wurden im Rahmen der faunistischen Erfassungen Transferflüge und Jagdverhalten der Arten im gesamten Bereich des Plangebietes, insbesondere im Bereich der randlichen Gehölze, am Wäldchen und den Gärten an der Ridderstraße erfasst. Da keine Gebäude innerhalb des Plangebietes gelegen sind, wurden keine Ausflüge oder eine Quartiernutzung an Gebäuden untersucht oder zufällig festgestellt. Quartiere an den an das Plangebiet angrenzenden Gebäuden der Ridderstraße können nicht ausgeschlossen werden, jedoch bleiben diese Gebäude bestehen, so dass ggf. vorhandene Quartiere erhalten bleiben.

Demnach sind artenschutzrechtliche Konflikte mit den nachgewiesenen und den potenziellen gebäudebewohnenden Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und ggf. Mückenfledermaus) auszuschließen. Da die potenzielle Betroffenheit bei allen gebäudebewohnenden Fledermausarten gleich zu bewerten ist, werden die Arten zusammengefasst betrachtet.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Grundsätzlich können sich Tötungen durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung ergeben. Allerdings sind keine Gebäude innerhalb des Plangebietes gelegen, so dass Tötungen von Tieren im Rahmen der Baufeldräumung auszuschließen sind. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Betriebsbedingte Tötungen ergeben sich durch das Projekt nicht, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Störungen können sich ggf. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen im direkten Umfeld von Quartieren während der Bauzeit ergeben. Allerdings sind keine Gebäude innerhalb des Plangebietes gelegen, sondern grenzen nur an dieses an. Die im Westen des Plangebietes gelegenen Gebäude weisen keine oder eine geringe Eignung zur Besiedlung von Fledermäusen auf. Eine Aussage über Quartiere an den im Osten angrenzenden Gebäuden kann nicht getroffen werden, da diese außerhalb des Plangebietes gelegen sind. Vorbelastungen sind durch die bereits seit Anfang des Jahres 2025 begonnene Baustelle westlich des Wäldchens bereits gegeben. Als weitere anthropogen verursachte Störungen sind die umliegenden Straßen (Ridderstraße und Wilhelm-Leithe-Weg) und der Bahnhof Wattenscheid zu nennen. Innerhalb von Nahrungshabitaten sind aufgrund

der nächtlichen Lebensweise ebenfalls keine relevanten Störwirkungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten, insofern auf nächtliche Arbeiten verzichtet wird. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Da keine Quartiere der Arten nachgewiesen wurden, kann eine Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden. Die Schaffung von Ersatzquartieren an der Neubebauung sowie den Gebäuden im Umfeld des Plangebietes ist aus artenschutzrechtlicher Sicht daher nicht erforderlich. Weiterhin weist das Plangebiet eine Funktion als Nahrungshabitat auf. Da die Arten zwischen Quartieren und Jagdlebensräumen mehrere Kilometer zurücklegen können (Breitflügelfledermaus bis zu 12 km; Zwergfledermaus bis zu 2,5 km; Ang. nach LANUV 2024) und im Aktionsraum der Arten weitere geeignete Nahrungshabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass durch die Einschränkung keine Lebensstätte ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang verliert. Grundsätzlich wird empfohlen, Dachbegrünungen vorzusehen, um den Blühaspekt und damit den Insektenreichtum auf der Dachebene zu fördern, was auch Fledermausarten als Nahrungsgrundlage zu Gute käme. Dieser Empfehlung wird in dem aktuellen Rahmenplan bereits gefolgt. Zudem werden Grünachsen in Nord-Süd und Ost-West Ausrichtung empfohlen, um die Flugbeziehungen aufrecht zu erhalten. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

3.3.3 Gesamtergebnis der Art-für-Art-Betrachtung

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 4) artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben für die Artengruppen der Avifauna und Fledermäuse ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.**

4. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Avifauna

Vermeidung baubedingter Tötungen

Die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

Fledermäuse

Vermeidung baubedingter Tötungen

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen als Fledermausquartier können Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern keine Tiere entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen.

Die Kontrollen haben dabei am Tag der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und der Fällung eine Besiedlung durch Fledermäuse möglich ist. Alternativ kann eine Kontrolle auch

wenige Tage vor der Fällung stattfinden. Dann sind kontrollierte Baumhöhlen ohne Besatz jedoch so zu verschließen, dass sie von Wildtieren nicht mehr genutzt werden können. Sollten während der Arbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz eines Höhlenbaumes durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sollte ein Fledermausbesatz wegen fehlender Erreichbarkeit oder Einsehbarkeit nicht ausgeschlossen werden können, so sollte während der Fällung ein Fledermausexperte vor Ort sein, um ggf. betroffene Tiere fachgerecht versorgen zu können.

Vermeidung bau- und betriebsbedingter Störungen

Um Auswirkungen auf Fledermäuse zu vermeiden, sollte auf nächtliche Arbeiten verzichtet werden und eine ggf. vorgesehene Beleuchtung im Plangebiet fledermaus- und insektenfreundlich erfolgen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein und nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinausgehen. Es sollten voll abgeschirmte Leuchten verwendet werden, die nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Ebenfalls soll auf Lampen, deren Gehäuse sich auf über 60°C erhitzen kann, verzichtet werden. Es ist zu empfehlen, LED-Lampen (keine „kaltweißen“ LED) einzusetzen.

Vermeidung anlagebedingter Zerschneidungen

Um die Zerschneidung von Leitstrukturen innerhalb des Plangebietes zu vermeiden, sollen die Gehölze am Geländeversprung sowohl in Nord-Süd, als auch in Ost-West Ausrichtung erhalten bleiben, oder alternativ Grünachsen mit durchgängiger, heimischer Baumneupflanzung angelegt werden. Eine Zerschneidung der Leitstrukturen würde die Vernetzung, der von den Fledermäusen stark frequentierten Bereiche und somit des Lebensraumes bedeuten, welche sich wiederum negativ auf die Qualität des Lebensraums auswirkt. Optimalerweise werden die Bäume mit heimischen Sträuchern unterpflanzt, um die Insektenvielfalt und somit das Nahrungsangebot für Fledermäuse und Vögel zu erhöhen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend wird von einem Worst-Case-Ansatz hinsichtlich der Betroffenheit von Höhlenbäumen und dem daraus resultierenden vorgezogenen Ausgleich ausgegangen. Da die Planung noch nicht abgeschlossen ist, wird im weiteren Bauleitplanverfahren geprüft, welche Bäume betroffen sind, und wie hoch der erforderliche Ausgleich tatsächlich ist. Bei einem Erhalt von Bäumen, kann eine Reduzierung der Fledermauskästen erreicht werden.

Zusammenfassend werden folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte und eine Erfüllung von Verbotstatbeständen ausschließen zu können:

Durch eine Inanspruchnahme von Höhlenbäumen kann es zu einem Verlust von Lebensstätten von Fledermäusen kommen. Maximal sind durch die Planung 12 Höhlenbäume im Plangebiet betroffen (Betroffenheit am Geländeversprung sowie im Waldbereich), wobei grundsätzlich empfohlen wird im Zuge der Bauausführung zu prüfen, ob diese erhalten werden können. Um das Quartierpotenzial auf einem konstanten Niveau zu halten, wird vorsorglich empfohlen, Fledermauskästen an zu erhaltenden Gehölzen im Plangebiet oder umliegenden Beständen aufzuhängen. In Summe wird hier ein Ausgleich des Quartierpotenzials der 40 wegfallenden Höhlen über die Montage von 40 Fledermauskästen vorgesehen, um den Verbotstatbestand der Zerstörung nicht zu erfüllen. Die entsprechenden Vorgaben des Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) sind zu beachten. Demnach sind die Kästen z. B. in unterschiedlichen Höhen (>3-4 m als Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen) und mit unterschiedlicher Exposition, entsprechend der Exposition der verlorengehenden Quartiere (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand)

anzubringen. Auf günstige An- und Abflugmöglichkeiten ist zu achten (Freiheit von hineinragenden Ästen, keine Beleuchtung).

4.3 Weitere Empfehlungen

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, bei der Planung die Umsetzung von Dachbegrünungen, Begrünungen der öffentlichen Bereiche (z. B. Baumpflanzungen) sowie eine Eingrünung der Randbereiche (z. B. Heckenpflanzungen) zu prüfen, um dadurch den Insektenreichtum zu fördern und die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse aber auch für ubiquitäre Allerweltsarten im Plangebiet aufzuwerten. Dieser Empfehlung wird in dem aktuellen Rahmenplan bereits gefolgt.

5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Bochum plant, in den kommenden Jahren die Ausweisung von neuen Wohn- und Gewerbeflächen im Stadtteil Bochum-Wattenscheid. Unter anderem ist die Bebauung der Teilfläche „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ südlich des Bahnhofes Wattenscheid geplant, welche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1008 als Satzung beschlossen werden soll. Der aktuelle Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann der Abbildung 2 im Kapitel 1 entnommen werden. Die Stadt Bochum sieht vor den Geltungsbereich zum Veröffentlichungsbeschluss anzupassen, so dass die schraffierten Bereiche in Abbildung 2 entfallen. Der Bereich „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ umfasst dann insgesamt eine Größe von ca. 12,6 ha. Die Artenschutzprüfung Stufe I von Dezember 2020 bezog sich ursprünglich auf den größeren Planbereich. Die Ergebnisse werden in dem vorliegenden Gutachten aber auf das aktuelle Plangebiet beschränkt und damit verkürzt dargestellt, da die darüber hinaus gehenden Bereich aktuell keine Relevanz für das Bebauungsplanverfahren Nr. 1008 aufweisen.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Da die Stufe I zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Dezember 2020), wurde das Projekt nach einer mehrjährigen Pause fortgeführt und eine Artenschutzprüfung der Stufe II sowie faunistische Kartierungen erforderlich. Im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden und betroffenen Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Nördlich des Plangebietes „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ grenzen Gleisanlagen und überwiegend gewerblich genutzte Bereiche sowie der Bahnhof Wattenscheid an. Das westliche Umfeld wird durch gewerbliche Nutzungen des Gewerbegebietes „Fröhliche Morgensonne“ geprägt. Südlich und östlich des Plangebietes schließt sich Wohnbebauung im Bereich des Wilhelm-Leithe-Weges und der Ridderstraße an. Der nördliche Teil wird durch eine zusammenhängende Gehölzstruktur mit jungem bis mittlerem und zum Teil starken Baumholz eingenommen. Der Bereich ist überwiegend durch heimische Laubbaumarten (u. a. Feldahorn, Bergahorn, Birke, Hainbuche, Hasel) geprägt. Hier befand sich die ehemalige Zechenbahntrasse der Zeche „Fröhliche Morgensonne“. Neben den noch vorhandenen Gleisen verläuft innerhalb des Gehölzbandes ein kleiner Trampelpfad. Zum Teil ist stehendes und liegendes Totholz vorhanden. An zwei Pappeln und einer Robinie konnten Spechthöhlungen festgestellt werden. Zudem befanden sich an mehreren Robinien potenzielle Spaltenverstecke für Fledermäuse im Bereich von abstehender Baumrinde. Im Nordosten des Plangebietes, nahe der Ridderstraße, angrenzend zum Gehölzstreifen befindet sich eine kleine Waldfläche mit dominantem Birkenbewuchs. In einer der Birken wurde 2020 ein Horst erfasst. Im Rahmen der damaligen Ortsbegehung konnte ein Anflug eines Mäusebussards beobachtet werden, so dass es wahrscheinlich ist, dass der Horst dieser Art zuzuweisen ist. Zudem befanden sich an dem Horstbaum sowie an weiteren Bäumen im Umfeld mehrere Spechthöhlungen. Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche wird

durch einen Geländeversprung untergliedert und fällt in nördliche Richtung ab. Die Böschung setzt sich aus Gehölz- und Gebüschstrukturen bestehend aus Hartriegel, Weißdorn, Brombeere, Holunder und Weide sowie vereinzelt Bäumen (Bergahorn, Steileiche, Walnuss, Kirsche) zusammen. Nach Süden wird der Bereich überwiegend durch eine Baumallee bestehend aus Platanen und Baumhasel entlang des Wilhelm-Leithe-Weges begrenzt. An einer Platane konnte eine Spechthöhle festgestellt werden. Ein Teilbereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche stellt sich als Acker- / Grünlandbrache dar.

Die Planung sieht die Entwicklung von Wohn- und Gewerbenutzungen auf den Freiflächen des Plangebietes vor. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes sind 12 von 36 festgestellten Höhlenbäumen im Plangebiet betroffen (Betroffenheit am Geländeversprung sowie im Waldbereich), wobei grundsätzlich empfohlen wird, im Zuge der Bauausführung zu prüfen, ob diese erhalten werden können. Eine genaue Ermittlung der Betroffenheit von Höhlenbäumen und dem daraus resultierenden vorgezogenen Ausgleich, erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren, wenn die Planung abschließend feststeht. Zudem werden die Offenlandbereiche vollständig von den neuen Nutzungen überplant.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist insbesondere der Verlust der Gehölze und Gebüschstrukturen sowie der Offenlandbereiche sowie ggf. von dem Vorhaben ausgehende Störungen auf umliegende Bereiche von Relevanz.

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung der Stufe II) erfolgt für die kartierten planungsrelevanten Arten. In die Beurteilung, ob gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände erfüllt werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit einbezogen. Zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Habitatfunktion des Plangebietes für planungsrelevante Arten erfolgten von September 2024 bis August 2025 neben einer Horst- und Höhlenbaumkartierung die faunistischen Bestandserfassungen der Artengruppen Avifauna und Fledermäuse im Plangebiet.

Im Rahmen der Horst- und Höhlenbaumkartierungen wurden keine Horste festgestellt. Der 2020 an einer Birke erfasste Mäusebussardhorst wurde bei den Kartierungen in den Jahren 2024 und 2025 nicht mehr vorgefunden, die Birke ist umgestürzt. Im Rahmen der Fledermauskartierung im Jahr 2024 wurde ein Einflug eines Mäusebussards in den Wald beobachtet. Da keine Horste im gesamten Plangebiet vorgefunden wurden, wird davon ausgegangen, dass der Mäusebussard nicht mehr im Plangebiet brütet. Zusätzlich wurde ein besetzter Dachsbau im Bereich des Geländeversprungs festgestellt. Dachse gelten nicht als planungsrelevant, weshalb die Art nicht nach dem strengen Artenschutz betrachtet wird. Es wird aber empfohlen, im Rahmen der Eingriffsregelung bei Bedarf Maßnahmen zum Umgang mit der Art zu definieren.

Hinsichtlich der Avifauna wurden im Untersuchungsraum insgesamt 33 Arten nachgewiesen, von denen 24 im Untersuchungsraum oder angrenzenden Bereichen brüten (Brutvorkommen/Brutverdacht). Unter den nachgewiesenen Arten sind die beiden planungsrelevanten Arten Mäusebussard und Turmfalke, die das Plangebiet als Teil ihres Nahrungshabitats nutzen. Im Plangebiet liegen keine Brutplätze von planungsrelevanten Arten vor, so dass artenschutzrechtliche Konflikte durch eine Zerstörung von Lebensstätten für alle Arten ausgeschlossen werden konnten. Artenschutzrechtliche Konflikte gehen von der Planung auf die Artengruppe der Avifauna nicht aus. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen kann eine Tötung durch eine Zerstörung von Nestern und Gelegen über eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung dieser üblichen Maßnahme vermieden.

Hinsichtlich der Fledermausarten bieten Bäume mit Höhlungen ein Potenzial für eine Nutzung als Quartier. Im Rahmen der Horst- und Höhlenbaumkartierung konnten an 36 verschiedenen Bäumen geeignete Strukturen, wie Spechthöhlungen und Astausfaltungen, festgestellt werden. Nach aktuellem Kenntnisstand sind von einem bau- und anlagebedingten Verlust 12 potenzielle Quartierbäumen mit über 40 Baumhöhlen betroffen. Außerdem ist es möglich, dass durch die Planung wichtige Leitstrukturen / Flugrouten für Fledermäuse durch die geplante Bebauung verloren gehen, so beispielsweise in Form der Waldränder und den Gehölzen am Geländeversprung. Nach aktuellem Planungsstand ist von einem weitgehenden Erhalt der Gehölze auf dem Geländeversprung auszugehen. Zusätzlich sind baubedingt erhebliche Störungen bei lärm- und erschütterungsintensiven Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe von potenziellen Quartieren (insb. Wochenstuben- und Winterquartiere) möglich.

Im Zuge der Erfassungen wurden die Arten Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus, sicher im Gebiet nachgewiesen. Da ca. 50 Rufe der Gattungen *Pipistrellus* und ein Ruf der Gattung *Nyctalus* nicht eindeutig einer Art zuzuordnen waren, ist auch ein Vorkommen der Mückenfledermaus sowie ein Vorkommen der Art Kleinabendsegler nicht auszuschließen. Anflüge und / oder Ausflüge aus Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen als Fledermausquartier können baubedingte Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung auf Fledermausbesatz mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vermieden werden. Bei einem festgestellten Besatz des Höhlenbaumes durch Fledermäuse muss die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Bochum informiert und abgewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen wird der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt.

Zur Vermeidung betriebsbedingter Störungen sollten Maßnahmen zur Reduktion der Lichtimmissionen und nächtlichen Arbeiten bei der Projektgestaltung berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen bezüglich möglicher Lichtimmissionen und nächtlicher Arbeiten wird der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) somit nicht erfüllt.

Aufgrund des Verlustes von 12 Höhlenbäumen im Plangebiet sind aus fachgutachterlicher Sicht 40 Ersatzquartiere zu schaffen (Wors-Case-Ansatz), um das Quartierpotenzial möglichst konstant zu halten und den Fledermäusen eine Ausweichmöglichkeit zu bieten (CEF-Maßnahme). Da im Aktionsraum der festgestellten Fledermausarten weitere geeignete Nahrungshabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass durch die Planung keine Lebensstätte ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang verliert. Grundsätzlich wird empfohlen, bei Neubauten Dachbegrünungen vorzusehen, um den Blühaspekt und damit den Insektenreichtum auf der Dachebene zu fördern, was Fledermausarten als Nahrungsgrundlage zu Gute käme. Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 4) artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben für die Artengruppe der Avifauna und Fledermäuse ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.**

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG HAESE 2020 - Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I) zur Entwicklungsfläche für einen Bebauungsplan „Wilhelm-Leithe-Weg Süd“ (Stadt Bochum, Stadtbezirk Wattenscheid).

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien

92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“, Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

STADT BOCHUM 2025 - Städtebaulicher Rahmenplan Stand April 2025 (Anlage zur Vorlage Nr. 20250890).

STADT BOCHUM UND ISR INNOVATIV IN STADT + RAUM 2020 - Bürger*Innen-Beteiligung zur Planung des neuen Bahnhofsquartiers Wattenscheid, Ideenschmiede am 10.03.2020, Fotodokumentation der Veranstaltung und der aufgenommenen Anregungen aus der Bürgerschaft.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2020 - Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 1008 in Bochum.

Internetseiten

BfN 2020 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 09.04.2020.

LANUV 2020 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 09.04.2020.

LWL 2020- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 09.04.2020.

NWO 2020 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 09.04.2020.

TIM-ONLINE 2020 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 09.04.2020.

7. Anhang

Anhang 1:

- A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 1008 in Bochum

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Bochum Antragstellung (Datum): 01.04.2026

Die Stadt Bochum plant, in den kommenden Jahren die Ausweisung von neuen Wohn- und Gewerbeflächen im Stadtteil Bochum-Wattenscheid. Unter anderem ist die Bebauung der Teilfläche „Wilhelm-Leithe-Weg Nord“ südlich des Bahnhofes Wattenscheid geplant, welche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1008 als Satzung beschlossen werden soll. Das Plangebiet ist unbebaut und wird zu großen Teilen landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von ca. 12,1 ha.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Nicht planungsrelevante Vogelarten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Haussperling, Heckenbraunelle, Kanadagans, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nilgans, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4508 / Q2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen: Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, ggf. eine weitere Noctylus-Art (Kleiner Abendsegler). Daneben werden Baumquartiere auch von Zwergfledermäusen und anderen Pipistrellus-Arten (ggf. Mückenfledermaus) sowie von einzelnen Männchen der Breitflügelfledermaus genutzt.

Betroffenheit: Tötungen und Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung, im vorliegenden Fall durch die Fällung von 9 Höhlenbäumen mit insgesamt 40 Baumhöhlen im Eingriffsbereich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Maßnahmen:

- Tötungen können im Rahmen von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung des Höhlenbaums auf Fledermausbesatz vermieden werden
- Reduktion von nächtlicher Beleuchtung auf das notwendige Mindestmaß, keine nächtlichen Arbeiten, um Störungen zu verhindern
- Anbringung von 40 Fledermauskästen im nahen Umfeld nach Vorgaben des LANUK

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Gebäudebewohnende Fledermausarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4508 / Q2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und ggf. eine andere Pipistrellus-Art (ggf. Mückenfledermaus)

Betroffenheit: Baumhöhlen werden auch von Zwergfledermäusen und insbesondere von Mückenfledermäusen (Balzquartiere) genutzt. Im vorliegenden Fall gehen 9 Höhlenbäume mit insgesamt mehr als 40 Baumhöhlen durch die Planung verloren. Es wurden keine Ausflüge aus den Baumhöhlen festgestellt, diese wurden jedoch auch nicht gezielt kartiert. Eine Quartiernutzung wurde somit nicht festgestellt, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Gebäude sind von der Planung nicht betroffen, so dass die überwiegend gebäudebewohnenden Arten nur im Rahmen ihrer Nutzung von Baumhöhlen bzw. Störungen betroffen sind.

Siehe hierzu die Maßnahmen der baumhöhlenbewohnenden Fledermäuse.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4508 / Q2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen: Im Rahmen der Ortsbegehung für den Artenschutzfachbeitrag der Stufe I wurde ein Mäusebussard sowie ein potenzieller Horst der Art festgestellt. Der Horst wurde in 2024 nicht mehr aufgefunden, da der frühere Horstbaum inzwischen umgestürzt ist. Ein neuer Horstbaum liegt nicht vor. Es konnten jedoch zwei Mäusebussarde über dem nördlichen Feld kreisend beobachtet werden. An einem weiteren Tag wurde ein Ansitzjagd betreibender Mäusebussard im Bereich der nördlichen Gehölze entdeckt. Eine Funktion des Gebietes als Jagdlebensraum ist für die Art anzunehmen. Von einem Brutvorkommen im Untersuchungsraum ist hingegen nicht auszugehen.
Betroffenheit: Keine

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

4508 / Q2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen: Der Turmfalke wurde am 18.09.2024 während der Fledermauskartierung im Osten als Nahrungsgast beobachtet. Er saß südlich des Fußweges, der von der „Ridderstraße“ in Richtung Feld verläuft auf dem Feld und flog in Richtung Nordwesten aus dem Sichtfeld. Eine weitere Sichtung erfolgte am 18.10.2024, bei dem der Turmfalke vom Geländeversprung in Richtung Wilhelm-Leithe-Weg flog und dort über den Häusern aus dem Sichtfeld verschwand. Eine Funktion des Gebietes als Jagdlebensraum ist für die Art anzunehmen. Von einem Brutvorkommen im Untersuchungsraum ist hingegen nicht auszugehen.

Betroffenheit: keine

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).